

RECHTSANWALTSPRÜFUNG FRÜHJAHR 2022
AUFGABENSTELLUNG IM VERWALTUNGSRECHT
Schriftliche Prüfung
Montag, 7. März 2022

Aufgabenstellung:

Verfassen Sie die ihnen geeigneten Rechtsmittel an die jeweils zuständige Instanz. Sie vertreten Mario G. Ein Fristenproblem (Rechtsmittelfrist) besteht nicht.

Das EEG und die EEV und ebenso das ZustellG liegen bei. Ebenso die Verfügung des Amtes, die Emailkorrespondenz und der Formularantrag.

Viel Erfolg!

Sachverhalt

Mit Formularantrag vom 10./11.09.2020 beantragte Mario G bei der Energiefachstelle des Amtes für Volkswirtschaft (AVW) die Förderung einer Haustechnikanlage (Wärmepumpe-Luft) nach dem Gesetz vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG, LGBl. 2008 Nr. 116). Mario G ist grundbücherlicher Eigentümer des Triesenberger Grundstücks Nr. 2145. Auf diesem steht ein Einfamilienhaus, welches durch ihn umgebaut wurde.

Der Antrag ging am 18.09.2020 beim Amt AVW ein. Bei Gutheissung des Antrags würde der Antragsteller CHF 15'000 an Förderung erhalten.

Die Baubewilligung inkl. Lärnmachweis war beim Formularantrag nicht beigeschlossen. Mit E-Mail vom 18.09.2020 wandte sich das AVW an den Projektverfasser und teilte diesem mit, dass über die Förderung der Massnahme erst entschieden werden könne, wenn eine Bewilligung für die Wärmepumpe vorliege bzw. eingereicht werde. Der Projektverfasser wurde vom AVW ersucht, diese Bewilligung einzuholen und dem AVW in Kopie zukommen zu lassen. Erst nach Eingang der fehlenden Unterlagen könne das Gesuch geprüft und behandelt werden. Auf dieses E-Mail vom 18.09.2020 erfolgte nie eine Antwort. Am 12.10.2020 wurde mit dem Bau der Wärmepumpe begonnen. Am 01.03.2021 wandte sich das AVW erneut an den Projektverfasser und leitete diesem das E-Mail vom 18.09.2020 zur Erinnerung weiter. Der Projektverfasser reichte die Baubewilligung inkl. Lärnmachweis, die das Datum 09.11.2020 trägt, am 02.03.2021 beim AVW ein.

Mit Verfügung vom 10.03.2021 lehnte das AVW den Antrag auf Förderung nach dem EEG ab.

Eschen, 21.02.2022, Daniel Tschikof



AMT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Behördliches Dokument

Mario G
Hegastrasse 4
9497 Triesenberg

Gesuchseingang
18.09.2020

Aktenzeichen
[REDACTED]

Sachbearbeitung
[REDACTED]

Vaduz
10.03.2021

Verfügung: Ablehnung der Förderung; Ihr Antrag gemäss EEG vom 18.09.2020

Sehr geehrter Herr G

Die Energiefachstelle beim Amt für Volkswirtschaft hat am 10.03.2021 den Antrag auf Förderung gemäss dem Gesetz über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (EEG) vom 24. April 2008, LGBl. 2008 Nr. 116, wie folgt verfügt:

Der Antrag auf Förderung gemäss EEG vom 18.09.2020 wird abgelehnt. Sie sind verpflichtet, CHF 500.-- an Verfahrenskosten zu bezahlen. Rechnungsstellung erfolgt separat.

Antragsteller/in: Mario G, Hegastrasse 4, 9497 Triesenberg Parzellen-Nr.
Förderobjekt: 2145, Grundbuchgemeinde Triesenberg Hegastrasse 4,
Objektadresse: 9497 Triesenberg
Massnahme: Wärmepumpe-Luft (elektrisch) ohne Bonus Betriebs-QM

Sachverhalt

Der Antragsteller hat am 18.09.2020 mit dem eingereichten Antrag bei der Energiefachstelle, Amt für Volkswirtschaft, die Förderung einer Haustechnikanlage für oben genanntes Objekt beantragt.

Die Antragsunterlagen waren nicht vollständig. Die fehlende Baubewilligung inkl. Lärnmachweis wurde beim Projektverfasser erstmalig am 18.09.2020 und letztmalig am 01.03.2021 nachgefordert.

Am 02.03.2021 wurde der Energiefachstelle vom Projektverfasser mitgeteilt, dass mit dem Bau der beantragten Massnahme bereits begonnen wurde.

Entscheidungsbegründung

Gemäss Art. 22 Abs. b EEG obliegen der beim Amt für Volkswirtschaft eingerichteten Energiefachstelle die Entscheide über die Förderbeiträge gemäss EEG. Es darf gem. Art. 24 Abs. 3 EEG bei einer baubewilligungspflichtigen Massnahme über einen Antrag nach Art. 23 Abs. 1 erst entschieden werden, wenn die entsprechende Bewilligung vorliegt.

Hinsichtlich des Sachverhaltes kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Danach steht fest, dass der Antragsteller mit der Realisation beantragten Massnahme vor Erhalt der Förderzusicherung begonnen hat.

Gemäss Art. 4 Abs. 5 EEG besteht daher kein Anspruch auf Förderung, da mit der förderberechtigten Massnahme begonnen wurde, bevor eine rechtskräftige Zusicherung vorlag. Der Förderbetrag für eine Wärmepumpe-Luft (elektrisch) ohne Bonus Betriebs-QM wäre mit 189 m2 Energiebezugsfläche CHF 15'000.- gewesen.

Aus diesen Gründen war spruchgemäss zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden. Die Beschwerde hat die angefochtene Verfügung zu bezeichnen sowie die Beschwerdegründe und Anträge zu enthalten.

Die Beschwerde muss enthalten:

- Die Bezeichnung der angefochtenen Verfügung,
- Die Erklärung, ob die Verfügung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird, und in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teiles,
- die Beschwerdegründe,
- die Anträge,
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden wollen,
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Freundliche Grüsse



J. S. _____
Dipl. Ing. HTL/HLK





P. L. _____
Dipl. Ing. FH

Verfügung geht an:

Antragsteller/in

Kopie an:

Gemeinde Objektstandort

Projektverfasser/in: G. r. L. AG, 

9497 Triesenberg

A [REDACTED] M [REDACTED]

Von: info <info@g[REDACTED]-l[REDACTED].li>
Gesendet: Dienstag, 2. März 2021 15:00
An: A [REDACTED] M [REDACTED]
Betreff: AW: Nachforderung - Bewilligung WP-Luft - Aktenzeichen [REDACTED] - G Mario, 9497 Triesenberg
Anlagen: Baubewilligung.pdf
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Hallo Frau A [REDACTED]
Versuch 2
Gruss T [REDACTED]

Von: M [REDACTED].A [REDACTED]@llv.li <M [REDACTED].A [REDACTED]@llv.li>
Gesendet: Dienstag, 2. März 2021 10:59
An: info <info@gebr-lampert.li>
Betreff: AW: Nachforderung - Bewilligung WP-Luft - Aktenzeichen [REDACTED] - G Mario, 9497 Triesenberg

Herr L [REDACTED]

Können Sie mir bitte nochmals Bewilligung Aktenzeichen [REDACTED] - G M [REDACTED], 9497 Triesenberg schicken.

- PDF lässt sich nicht öffnen.

Vielen Dank.

Freundliche Grüsse

M [REDACTED] A [REDACTED]
Energiefachstelle Liechtenstein

Von: info [mailto:info@[REDACTED].li]
Gesendet: Montag, 1. März 2021 16:40
An: A [REDACTED] M [REDACTED]
Betreff: Re: Nachforderung - Bewilligung WP-Luft - Aktenzeichen [REDACTED] - G Mario, 9497 Triesenberg

Hallo Frau A [REDACTED]
Im Anhang die Baubewilligung von G Mario

Gruß T [REDACTED] L [REDACTED]

Von meinem iPhone gesendet

Am 01.03.2021 um 12:55 schrieb M [REDACTED].n.A [REDACTED]@llv.li:

Sehr geehrter Herr Lampert

Darf ich Ihnen diese E-Mail nochmals zur Erinnerung weiterleiten!

Über die Förderung der Massnahme kann erst dann entschieden werden, wenn eine entsprechende Bewilligung für die Wärmepumpe der Energiefachstelle vorliegt. Wir bitten diese einzuholen und uns eine Kopie zukommen zu lassen. (gerne via E-Mail an m. a. @lv.li)

Vorsorglich weisen wir noch darauf hin, dass der Anspruch auf Ausrichtung von Förderbeiträgen erlischt, wenn mit den Massnahmen begonnen wird, bevor eine rechtskräftige Zusicherung der Förderbeiträge vorliegt.

Erst nach Eingang der fehlenden Unterlagen kann Ihr Gesuch weiter geprüft werden.

Vielen Dank für das Verständnis.

Freundliche Grüsse

M. A.
Energiefachstelle Liechtenstein

Von: A. M.
Gesendet: Freitag, 18. September 2020 11:49
An: info
Betreff: Nachforderung - Bewilligung WP-Luft - Aktenzeichen - G Mario, 9497 Triesenberg

Antrag auf Förderung gem. Energieeffizienzgesetz

Sehr geehrter Herr L.

Wir haben Ihren Antrag auf Förderung für eine „Haustechnikanlage“ für das Objekt: „G Mario, , 9497 Triesenberg, Parzelle “ erhalten. Vielen Dank.

Dem Antrag sind unbedingt folgende Unterlagen beizulegen:

<image001.jpg>

Über die Förderung der Massnahme kann erst dann entschieden werden, wenn eine entsprechende Bewilligung für die Wärmepumpe der Energiefachstelle vorliegt. Wir bitten diese einzuholen und uns eine Kopie zukommen zu lassen. (gerne via E-Mail an m. a. @lv.li)

Vorsorglich weisen wir noch darauf hin, dass der Anspruch auf Ausrichtung von Förderbeiträgen erlischt, wenn mit den Massnahmen begonnen wird, bevor eine rechtskräftige Zusicherung der Förderbeiträge vorliegt.

Erst nach Eingang der fehlenden Unterlagen kann Ihr Gesuch weiter geprüft werden.

Vielen Dank für das Verständnis.

Bei eventuellen Fragen sehen wir Ihnen gerne jederzeit unter der Telefon Nummer +423 zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

M. A.

Antrag auf Förderung gem. Energieeffizienzgesetz

Stand 01.03.2020

Amt für Volkswirtschaft

Energiefachstelle

Postfach 684

9490 Vaduz

Folgende Massnahmen werden beantragt:

- Wärmedämmung Minergie-P / Minergie-A Haustechnikanlage
 KWK-Anlage Sonnenkollektoren / WP-Boiler Photovoltaikanlage
 Demonstrationsobjekte / andere Anlagen und andere Massnahmen

Der Antrag für die gewünschte Massnahme ist vollständig ausgefüllt inkl. der geforderten Beilagen bei der Energiefachstelle einzureichen.

Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet.

Antragstellende (alle EigentümerInnen des Objektes)

Name/Firma/StWE *		Vorname/sonstiger Zusatz *	
G ✓		Mario ✓	
Strasse *			Hausnummer *
[redacted] ✓			[redacted] ✓
Postleitzahl *	Ort *		
9497 ✓	Triesenberg ✓		
Kontaktperson für dieses Gesuch			
Name *		Vorname *	
G [redacted]		T [redacted]	
Telefon *		Mail *	
0041 [redacted]		m[redacted].g@gmx.li	

ProjektverfasserIn (verantwortlich für die fachkundige Planung und Überwachung der Ausführung)

Firma *			
G [redacted] L [redacted] AG			
Strasse *			Hausnummer *
[redacted]			119
Postleitzahl *	Ort *		
9497	Triesenberg		
Kontaktperson für technische Rückfragen			
Name *		Vorname *	
L [redacted] <i>+WBS Howdy</i>		T [redacted]	
Telefon *		Mail *	
00423 [redacted] / [redacted] - [redacted]		info@g[redacted].li	

Objekt

Strasse *			Hausnummer *
[redacted]			[redacted] ✓
Postleitzahl *	Ort *		
9497 ✓	Triesenberg ✓		
Parzelle *			
[redacted] ✓			

Bankverbindung (lautend auf den/die EigentümerInnen des Objektes!)

Name *		Vorname *	
G		Mario	
Bank *		IBAN-Nr. *	
LGT		LI43 [redacted] [redacted]	

Angaben zum Gebäude

Art *	Baujahr (JJJJ) *
<input checked="" type="checkbox"/> Altbau <input type="checkbox"/> Neubau	1983
Energiebezugsfläche (EBF) *	24.9.20 
m ² <i>1000</i>	
Art der Nutzung (z.B. Wohnen, Gewerbe, etc.) *	
Wohnen	
Wärmeleistungsbedarf	
kW	
Auslegetemperatur	
-9 °C	
Vorlauftemperatur im Auslegepunkt	
35 °C	

Angaben zur bestehenden Haustechnikanlage und Warmwassererwärmung

Heutiger Verbrauch (mittlerer Energieverbrauch pro Jahr):
2800

Angaben zur geplanten Haustechnikanlage

Art der neuen Wärmeerzeugung	Bonus
<input checked="" type="checkbox"/> WP - Luft <input type="checkbox"/> WP - Erdwärme	<input type="checkbox"/> Bonus Betriebs QM
<input type="checkbox"/> Pelletsheizung <input type="checkbox"/> Zentrale Holzheizung <input type="checkbox"/> Kachelofen	<input type="checkbox"/> Bonus Partikelabscheider
<input type="checkbox"/> Sonstige:	

Fabrikat und Typ	Installierte Heizleistung bei Auslegetemp. ¹⁾	Anteil zur Deckung des Heizenergiebedarfes in %
1. Stiebel Eltron WPL 24 i	13  kW	100 %
2.	kW	%

¹⁾ Wärmepumpen müssen den Wärmebedarf im Auslegepunkt ohne Elektroheizregister decken können. Der Auslegepunkt ist im beizulegenden technischen Datenblatt darzustellen.

Geplanter Zeithorizont

Baubeginn (mm.JJJJ) *	Bauabschluss (mm.JJJJ) *
9.2020 <i>2.2</i>	12.2020

! Auflagen bei Zusicherung

- Feb. Um-6  02.05.2021*
- Es sind Umwälzpumpen der Energieeffizienzklasse A einzubauen.
 - Elektrisch betriebene Rohrbegleitheizungen und Warmwasser-Zirkulationssysteme sind mit einer Schaltuhr über eine separate Steckdose anzuschließen.
 - Wärmepumpen müssen über ein EHPA-Gütesiegel verfügen
 - Bei „Bonus Betriebs QM“: Vor Auszahlung muss der Systemwirkungsgrad Plus über ein Betriebsjahr nachgewiesen werden. Die Daten sind über total 5 Betriebsjahre zu liefern.
 - Bei „Bonus Partikelabscheider“: Der Partikelabscheider muss im Normalbetrieb einen Abscheidegrad von mindestens 60% gewährleisten.

Förderempfänger gemäss Art 2a EEV

- natürliche oder juristische Person, kein Unternehmen
- kleines Unternehmen (unter 50 MA, 10 Mio. € Umsatz)
- mittleres Unternehmen (50 -250 MA, max. 50 Mio. € Umsatz)
- grosses Unternehmen

Beihilfeangaben: Nur bei Unternehmen

- Die Vorgaben für die De-minimis-Beihilfe gemäss der Verordnung werden eingehalten.
(EU) Nr. 1407/2013
- Anstelle der De-minimis-Beihilfe werden die Vorgaben der Gruppenfreistellungsverordnung eingehalten.
(EU) Nr. 651/2014

Kosten für die Massnahme (gemäss Offerte oder Kostenschätzung)	CHF (exkl. MwSt.)
Kosten für konventionelle Massnahme (gemäss Offerte oder Kostenschätzung)	CHF (exkl. MwSt.)
Beihilfefähige Kosten (Mehrkosten für Massnahme)	CHF (exkl. MwSt.)

Hinweis: Die beihilfefähigen Kosten errechnen sich aus der Differenz zwischen Kosten für die geplante Massnahme und den Kosten für eine konventionelle Massnahme.

Dem Antrag sind unbedingt folgende Beilagen beizufügen:

Alle notwendigen Bewilligungen: Baubewilligung, relevante Sonderbauvorschriften wie Gestaltungs- und Überbauungsplan, Bewilligung der Wärmepumpe, Anlagen- und feuerpolizeiliche Bewilligung bei Feuerungen, etc.

- Amt für Bau und Infrastruktur (ABI): www.abi.llv.li, Tel. 236 60 72

- Amt für Umwelt (AU): www.au.llv.li, Tel. 236 64 00

Aktueller Handelsregisterauszug: nur bei Firmen/ Familienstiftungen/ Körperschaften, etc.

Katasterplan oder Lageplan

Technische Datenblätter

Prinzipschema der Anlage

Nachvollziehbare Berechnung (Grundrisse M 1:100) der Energiebezugsfläche/EBF
- Anleitung unter www.energiebuendel.li

Grundbuchauszug: 18.09.2020

Rechtliche Hinweise

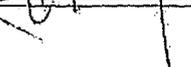
1. Der Anspruch auf Ausrichtung von Förderbeiträgen erlischt, wenn mit den Massnahmen begonnen wird, bevor eine rechtskräftige Zusicherung der Förderbeiträge vorliegt (Art. 4 Abs. 5 EEG).
2. Die Förderbeiträge werden nur dann ausgerichtet, wenn eine fachkundige Planung und Ausführung der Massnahmen gewährleistet ist (Art. 4 Abs. 1 EEG).
3. Förderbeiträge werden für jede Massnahme nur einmal ausgerichtet (Art. 4 Abs. 3 EEG).
4. Handänderungen sind der Energiefachstelle mitzuteilen. Der neue Eigentümer übernimmt mit vollzogener Handänderung sämtliche Rechte und Pflichten, die im Zusammenhang mit den Förderungen bestehen (Art. 29 EEG).

Unterschriften

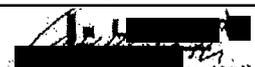
Die Antragstellenden (alle im Grundbuch eingetragenen EigentümerInnen) bestätigen hiermit:

1. sämtliche Angaben vollständig und wahrheitsgetreu erteilt zu haben,
2. dass die beantragte Fördermassnahme nicht aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften gem. Art 4, Abs. 2a) EEG zwingend vorzukehren ist (z.B. Überbauungsplan, Klimaanlage, Schwimmbad, Umnutzung etc.),
3. dass die Auszahlung der Fördergelder auf das angegebene Konto erfolgen soll, sowie
4. ihre Einwilligung in die Datenbearbeitung gemäss nachfolgender Seite dieses Antrages.

Bei Stockwerkeigentum ist die Unterschrift aller im Grundbuch eingetragenen EigentümerInnen notwendig
Eine Einzelförderung ist nicht möglich.

Name: <i>MARIO G.</i>	Datum / Unterschrift <i>11.9.2020</i>		<input checked="" type="checkbox"/>
Name	Datum / Unterschrift		<input type="checkbox"/>
Name	Datum / Unterschrift		<input type="checkbox"/>
Name	Datum / Unterschrift		<input type="checkbox"/>

ProjektverfasserIn (verantwortlich für die fachkundige Planung und Überwachung der Ausführung)

Name Th  L 	Datum / Unterschrift <i>10.9.2020</i>		<input checked="" type="checkbox"/>
--	--	---	-------------------------------------

Datenbearbeitung

Rechtliche Hinweise

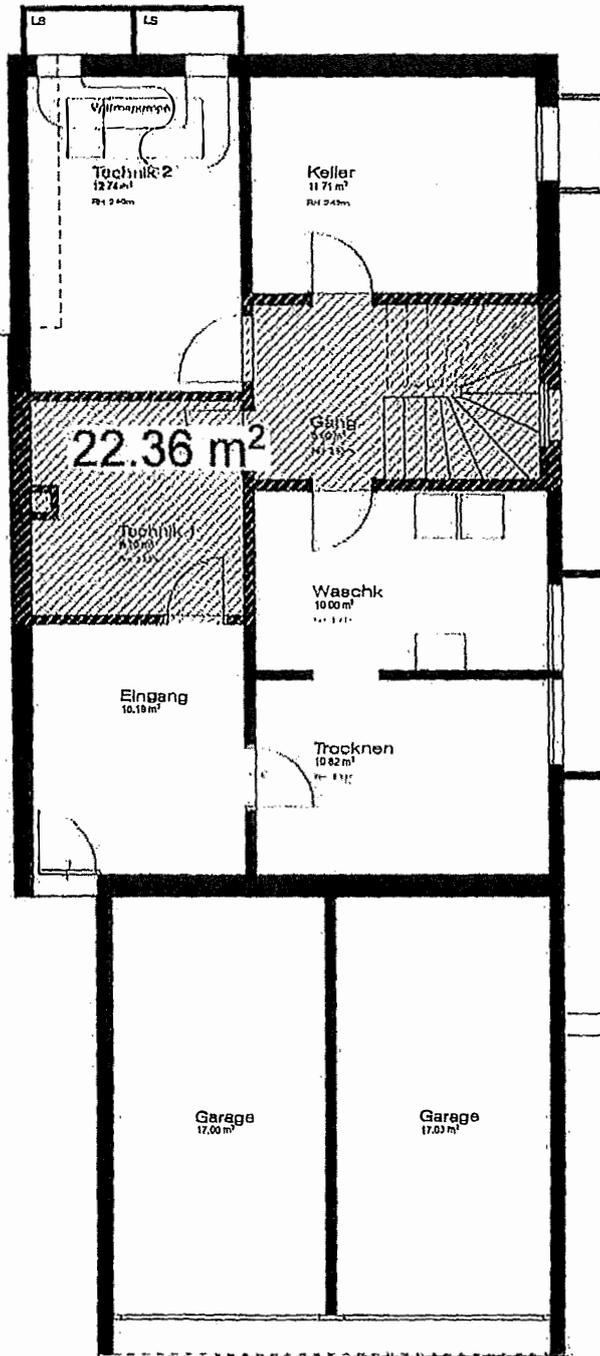
1. Zusätzlich zu den Fördermitteln des Landes nach EEG ist es in vielen Fällen möglich, auch bei der Gemeinde des Objektstandorts weitere Fördermittel zu beantragen. Die Fördermittel der Gemeinde werden in der Regel auf Grundlage des Auszahlungsbescheides des Landes ausgezahlt.
2. Die Energiefachstelle (Amt für Volkswirtschaft) benötigt die im Antrag nebst Beilagen enthaltenen Daten, um ordnungsgemäss über die beantragte Förderung nach Energieeffizienzgesetz entscheiden zu können. Die Daten werden nur für diese Zwecke bearbeitet und Dritten nur in den Fällen bekannt gegeben, in denen es für die beantragte Fördermassnahme unentbehrlich ist oder eine Einwilligung der Antragsteller vorliegt. Die Daten werden vertraulich behandelt. Eine Datenbearbeitung zu rein statistischen Zwecken bleibt vorbehalten (s. www.energiestadt.ch oder www.energiebuendel.li).

Einwilligung in die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten

Die Antragstellenden (alle im Grundbuch eingetragenen EigentümerInnen) sind damit einverstanden, dass die Energiefachstelle (EFS)

1. die Verfügung über die Zusicherung sowie die Mitteilung über die Auszahlung von Fördermitteln nach EEG an die Gemeinde des Objektstandorts und, soweit im Einzelfall aufgrund der beantragten Fördermittel erforderlich oder im Sinne der Antragstellenden, auch an die Liechtensteinischen Kraftwerke bekannt gibt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde des Objektstandorts kann eine Datenbekanntgabe auch direkt an eine von der Gemeinde authentifizierte AuftragnehmerIn erfolgen. Die Datenbekanntgabe erfolgt allein zum Zweck zur Gewährleistung von Fördermitteln der Gemeinde in Zusammenhang mit dem EEG.
2. den Gemeinden der Objektstandorte eine Liste der in ihrem Gemeindegebiet jeweils gelegenen Förderobjekte bekannt gibt. In der Liste sind die für die Gewährleistung von Fördermitteln der Gemeinde erforderlichen Angaben zum Förderobjekt, Antragsteller, Massnahme, Umfang, Energiebezugsfläche und Effizienz enthalten. Die Gemeinden dürfen diese Daten zur Infrastrukturplanung und für Energiekataster (Energiestadt) verwenden.
3. Mit Inanspruchnahme des Bonus „Betriebs QM“ nimmt Ihre Anlage automatisch an einer Forschungsstudie „Wärmepumpen“ teil, welche das Fürstentum Liechtenstein zusammen mit dem Bundesamt für Energie und dem NTB Buchs erstellt. Die Daten dürfen in diesem Rahmen veröffentlicht werden.

Den Antragstellenden ist bekannt, dass die Einwilligung jederzeit gegenüber der EFS widerrufen werden kann.



Kellergeschoss

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Nr. 116

ausgegeben am 30. Mai 2008

Gesetz

vom 24. April 2008

über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt:

- a) die Ausrichtung von Förderbeiträgen für Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien;
- b) die Abnahme und Vergütung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und KWK-Anlagen und die Erhebung einer Förderabgabe auf den Elektrizitätsverbrauch.

1a) Es legt zudem die Rahmenbedingungen für die Führung und Nutzung von Landes- und Gemeindeenergiekatastern fest.¹

2) Es trägt zu einer effizienten und umweltverträglichen Energieverwendung und -versorgung bei.

3) Es dient zudem der Umsetzung der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (EWR-Rechtssammlung: Anh. IV - 24.01).

Art. 2

Begriffe und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) "andere Anlagen": Grossanlagen, die in besonderer Weise dem Zweck dieses Gesetzes dienen, wie beispielsweise grosse Hackschnitzelfeuerungsanlagen;
- b) "Brauchwasser": Wasser, das Gebrauchszwecken dient. Davon ausgenommen ist Wasser für Schwimmbecken;
- c) "Demonstrationsobjekte": Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, die der Markterprobung dienen und vor allem die wirtschaftliche Beurteilung einer allfälligen Markteinführung ermöglichen;
- d) "Einzelbauteile": Boden, Wand, Fenster, Aussentür oder -tor und Dach;
- e) "Energiebezugsfläche": die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Benutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist (SIA-Norm 416/1). Die Energiebezugsfläche wird brutto, das heisst aus den äusseren Abmessungen einschliesslich begrenzender Wände und Brüstungen berechnet;
- f) "Energieeffizienz": das Verhältnis zwischen der in einem Umwandlungsprozess oder in einem System nutzbaren zur eingesetzten Energiemenge;
- g) "Erzeugungsnachweis": ein Nachweis, der Auskunft über die Art der Elektrizitätserzeugung und die Herkunft von Elektrizität gibt;
- h) "Haustechnikanlagen": Anlagen, die der Beheizung von Bauten und der Erwärmung des Brauchwassers dienen;
- i) "hocheffiziente, am Nutzwärmebedarf orientierte Kraft-Wärme-Kopplung": KWK-Anlagen, die durch die kombinierte Produktion von Wärme und Strom zu einer Primärenergieeinsparung im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG führen;
- k) "Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)": die gleichzeitige Erzeugung thermischer Energie und elektrischer und/oder mechanischer Energie in einem Prozess;

- l) "KWK-Anlagen": Gasturbinen mit Wärmerückgewinnung (kombinierter Prozess), Gegendruckdampfturbinen, Verbrennungsmotoren, Mikroturbinen, Stirling-Motoren, Brennstoffzellen und Dampfmaschinen sowie jede andere Technologie oder Kombination von Technologien, für die die Definition nach Bst. k gilt;
- m) "marktorientierte Preise": die Durchschnittspreise berechnet auf der Grundlage des vorangegangenen Jahres aus den an mitteleuropäischen Strombörsen gehandelten Großhandelspreisen für die Erzeugung von herkömmlicher Elektrizität unterschieden nach Stark- und Schwachlastzeit, abzüglich eines angemessenen Anteils zur Deckung des Aufwands des Netzbetreibers beziehungsweise seines Energiehändlers;
- n) "Minergie-Bauten": Bauten, die dem freiwilligen, durch die Marke "Minergie" geschützten Qualitätsstandard entsprechen;
- o) "Minergie-Zertifikat": der Nachweis, dass eine Baute oder eine Konstruktion nach dem im Zeitpunkt der Zertifizierung gültigen Minergie-Standard errichtet wurde;
- p) "Nutzwärme": die in einem KWK-Prozess erzeugte Wärme zur Befriedigung eines Wärme- oder Kühlbedarfs, der sonst durch andere Energieproduktionsprozesse gedeckt werden müsste;
- q) "Photovoltaikanlagen": Anlagen zur direkten Gewinnung elektrischer Energie aus Sonnenstrahlung;
- r) "thermische Sonnenkollektoren": Anlagen zur Nutzung der in der Sonnenstrahlung enthaltenen Energie zur Erwärmung von Brauchwasser und zur Heizungsunterstützung;
- s) "Wärmedämmung": Massnahmen, die Wärmeverluste von Bauten an die Umgebung verringern;
- t) "andere Massnahmen": Massnahmen, die in besonderer Weise dem Zweck dieses Gesetzes und/oder einer von der Regierung verabschiedeten Energiestrategie dienen, insbesondere Energieberatung, Steigerung der Stromeffizienz in grossen Gebäuden oder Effizienzprogramme;²
- u) "Wärmepumpenboiler": Anlagen zur Nutzung der in der Raum-, Umgebungs- oder Abluft enthaltenen Energie zur Erwärmung von Wasser.³

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Förderungswürdige Massnahmen und Förderbeiträge

A. Im Allgemeinen

Art. 3

Förderungswürdige Massnahmen und Förderungsempfänger

1) Der Staat fördert folgende Massnahmen im Inland:

- a) Wärmedämmung bestehender Bauten;
- b) Erstellung von Minergie-Bauten;
- c) Raumbeheizung und Erwärmung von Brauchwasser durch besonders energieeffiziente und ökologische Haustechnikanlagen;
- d) Erwärmung von Brauchwasser durch thermische Sonnenkollektoren;
- e) Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien oder nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung;
- f) Energiegewinnung durch Demonstrationsobjekte;
- g) Energiegewinnung durch andere Anlagen.

2) Förderberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, mit Ausnahme der Gemeinden.⁴

Art. 4

Förderungsgrundsätze

1) Förderbeiträge werden nur dann ausgerichtet, wenn eine fachkundige Planung und Ausführung der Massnahmen gewährleistet ist.

1a) Aufgehoben⁵

2) Massnahmen werden nicht gefördert, wenn sie:

- a) aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften zwingend vorzukehren sind;
- b) Bestimmungen anderer Gesetze verletzt würden;
- c) andere schutzwürdige Ziele gefährden würden, wie beispielsweise bei unter Schutz gestellten unbeweglichen Kulturgütern im Sinne des Kulturgütergesetzes.⁶

3) Förderbeiträge werden für jede Massnahme nur einmal ausgerichtet.

4) Die Höhe der Förderbeiträge kann vom Nachweis eines bestimmten Qualitätsstandards, der tatsächlichen Kosten oder des Wirkungsgrades der Massnahme abhängig gemacht werden.⁷

5) Der Anspruch auf Ausrichtung von Förderbeiträgen erlischt, wenn mit den Massnahmen begonnen wird, bevor eine rechtskräftige Zusicherung der Förderbeiträge vorliegt. Davon ausgenommen sind Minergie-Bauten nach Art. 7.

6) Förderbeiträge nach diesem Gesetz können kumuliert werden:

- a) untereinander und mit Vergütungen nach Art. 17;
- b) mit staatlichen Beiträgen nach anderen Gesetzen, wenn dadurch Zielsetzungen oder Bestimmungen der anderen Gesetze nicht nachteilig berührt werden.

7) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

B. Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz

1. Wärmedämmung bestehender Bauten

Art. 5⁸

Grundsatz

Wärmedämmmassnahmen an beheizten bestehenden Bauten, für die vor dem 30. März 1993 eine Baubewilligung erteilt wurde, werden gefördert, wenn die baurechtlich geforderten Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) der energierelevanten Einzelbauteile nachgewiesen werden.

Art. 6

Beitragsberechnung

1) Die Förderbeiträge berechnen sich in Abhängigkeit der Einzelbauteile sowie deren Fläche. Sie betragen 2 000 Franken bis 200 000 Franken.⁹

2) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die Anforderungen an die Einzelbauteile und die flächenbezogene Förderung, mit Verordnung.

2. Minergie-Bauten

Art. 7¹⁰

Grundsatz

Die Erstellung von Minergie-Bauten wird gefördert, wenn:

- a) ein Minergie-P- oder Minergie-A-Zertifikat vorgelegt wird; und
- b) das kontrollierte Lüftungssystem über eine Wärmerückgewinnung verfügt.

Art. 8

Beitragsberechnung

1) Für die Berechnung der Förderbeiträge ist die Energiebezugsfläche und der jeweilige Minergie-Standard der Bauten massgebend. Sie betragen 5 000 Franken bis 60 000 Franken.

2) Die Regierung regelt das Nähere über die Berechnung der Förderbeiträge mit Verordnung.

3. Haustechnikanlagen

Art. 9

Grundsatz

An den Einbau besonders energieeffizienter und ökologischer Haustechnikanlagen in Wohn-, Industrie- und Gewerbebauten werden Förderbeiträge ausgerichtet, sofern die Kriterien nach Art. 10 erfüllt sind.

Art. 10

Beitragsberechnung

1) Für den Anspruch auf eine Förderung und die Berechnung der Förderbeiträge sind folgende Kriterien massgebend:

- a) die Art der Haustechnikanlage;
- b) die Energiebezugsfläche;
- c) das Ausmass, in welchem die Anlage dem Zweck dieses Gesetzes entspricht; dabei sind insbesondere der Grad der Umweltbelastung, der

Einsatz erneuerbarer Energien, der Grad der Selbstversorgung und die Effizienz der eingesetzten Energien zu berücksichtigen.

- 2) Die Förderbeiträge betragen 2 000 Franken bis 20 000 Franken. Wird eine bestehende Haustechnikanlage ersetzt, kann der Förderbeitrag herabgesetzt werden.
- 3) Die förderberechtigte Energiebezugsfläche beträgt höchstens 1 750 m².
- 4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

4. KWK-Anlagen

Art. 11

Grundsatz

- 1) An die Errichtung von hocheffizienten, am Nutzwärmebedarf orientierten KWK-Anlagen mit 1 bis höchstens 250 Kilowatt elektrischer Leistung wird ein Förderbeitrag von höchstens 400 Franken pro Kilowatt elektrische Leistung ausgerichtet. Anlagen mit mehr als 250 Kilowatt elektrischer Leistung können nach Art. 15 als andere Anlagen gefördert werden.
- 2) Die Regierung regelt das Nähere über die Berechnung des Förderbeitrages mit Verordnung.

C. Massnahmen im Bereich der erneuerbaren Energien

Art. 12

Thermische Sonnenkollektoren und Wärmepumpenboiler¹¹

- 1) An die Errichtung von thermischen Sonnenkollektoren zur Erwärmung des Brauchwassers, die eine Sonnenkollektorfläche von 1 m² bis höchstens 40 m² aufweisen, wird ein Förderbeitrag von höchstens 350 Franken pro m² Sonnenkollektorfläche ausgerichtet. Anlagen mit mehr als 40 m² Sonnenkollektorfläche können nach Art. 15 als andere Anlagen gefördert werden.¹²
 - 1a) An die Errichtung von Wärmepumpenboilern zur Erwärmung des Wassers wird ein Förderbeitrag von höchstens 1 500 Franken ausgerichtet.¹³
 - 2) Werden thermische Sonnenkollektoren nachweislich zu einem erheblichen Teil zur Heizunterstützung eingesetzt, kann dieser Anteil subsidiär

im Rahmen der Förderung von Haustechnikanlagen nach Art. 9 und 10 berücksichtigt werden.

3) Die Regierung regelt das Nähere über die Berechnung des Förderbeitrages mit Verordnung.

Art. 13

Photovoltaikanlagen

1) An die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit 1 bis höchstens 250 Kilowatt elektrischer Gleichstromleistung wird ein Förderbeitrag von höchstens 750 Franken pro Kilowatt installierter Gleichstromleistung ausgerichtet. Anlagen mit mehr als 250 Kilowatt können nach Art. 15 als andere Anlage gefördert werden.¹⁴

2) Die Regierung regelt das Nähere über die Berechnung des Förderbeitrages mit Verordnung.

Art. 14

Demonstrationsobjekte

1) An die Errichtung von Demonstrationsobjekten, die in besonderer Weise zu einer effizienten und umweltverträglichen Energieverwendung und -versorgung beitragen, können Förderbeiträge bis 200 000 Franken ausgerichtet werden.

2) Für die Berechnung der Förderbeiträge werden dabei insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) der Grad der Umweltbelastung;
- b) der Einsatz erneuerbarer Energien;
- c) der Grad der Selbstversorgung;
- d) die Energieeffizienz;
- e) die Wirtschaftlichkeit; und
- f) die Vorbildwirkung des Demonstrationsobjektes.

3) Betreiber von geförderten Demonstrationsobjekten sind verpflichtet, die energierelevanten und für die Beurteilung der Kriterien nach Abs. 2 notwendigen Angaben jährlich der Energiefachstelle bekannt zu geben. Die Daten können veröffentlicht werden.

D. Andere Anlagen und andere Massnahmen¹⁵

Art. 15¹⁶

Grundsatz

1) An die Errichtung anderer Anlagen und die Umsetzung anderer Massnahmen können Förderbeiträge von 500 bis 400 000 Franken ausgerichtet werden.

2) Für die Berechnung der Förderbeiträge werden dabei insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) der Grad der Umweltbelastung;
- b) der Einsatz erneuerbarer Energien;
- c) der Grad der Selbstversorgung;
- d) die Energieeffizienz;
- e) die Wirtschaftlichkeit; und
- f) die Vorbildwirkung der Anlage oder der Massnahme.

3) Betreiber und Empfänger von Förderungen für andere Anlagen und andere Massnahmen sind verpflichtet, die energierelevanten und für die Beurteilung der Kriterien nach Abs. 2 notwendigen Angaben jährlich der Energiefachstelle bekannt zu geben. Die Daten können veröffentlicht werden.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

III. Abnahme und Vergütung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und KWK-Anlagen

Art. 16

Abnahmepflicht

1) Netzbetreiber sind verpflichtet, die Elektrizität, die in neu erstellten Anlagen von 1 bis 250 Kilowatt elektrischer Leistung durch die Nutzung erneuerbarer Energien oder nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird, in einer für das Netz geeigneten Form abzunehmen. Das Recht, diese Elektrizität und ihren ökologischen Mehrwert zu verwerten, geht damit an die Netzbetreiber über.

2) Die Abnahmepflicht nach Abs. 1 besteht nicht, wenn ein Anlagebetreiber sich entscheidet, seine Elektrizität selbst zu vermarkten.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 17

Vergütungspflicht

1) Der Netzbetreiber hat dem Anlagebetreiber vorbehaltlich Abs. 2 für die nach Art. 16 abgenommene Elektrizität auf der Grundlage marktorientierter Preise eine Vergütung zu entrichten.

2) Für Elektrizität aus folgenden Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen werden, entrichten die Netzbetreiber anstelle des marktorientierten Preises nach Abs. 1 eine feste Einspeisevergütung pro erzeugte Kilowattstunde Elektrizität:¹⁷

a) Photovoltaikanlagen von 1 bis 250 Kilowatt elektrischer Gleichstromleistung;¹⁸

b) hocheffiziente, am Nutzwärmebedarf orientierte KWK-Anlagen von 1 bis 250 Kilowatt elektrischer Leistung.

3) Die Regierung regelt die Höhe der festen Einspeisevergütung auf Grundlage der angewandten Erzeugungstechnologie, der verwendeten Energiequellen und der Leistung mit Verordnung.

4) Die feste Einspeisevergütung nach Abs. 2 wird während zehn Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage entrichtet.

5) Die Regierung kann für Elektrizität aus anderen als in Abs. 2 genannten erneuerbaren Energien anstelle des marktorientierten Preises nach Abs. 1 ebenfalls eine feste Einspeisevergütung mit Verordnung festlegen. Abs. 3 gilt sinngemäss.

Art. 18

Fonds für Einspeisevergütungen und Förderabgabe auf Elektrizitätsverbrauch

1) Die ausbezahlten Vergütungen nach Art. 17 werden den Netzbetreibern samt einer Entschädigung für den mit der Auszahlung verbundenen, zu Selbstkosten berechneten eigenen Aufwand aus den Mitteln des Fonds für Einspeisevergütungen zurückerstattet.

2) Die Mittel des Fonds für Einspeisevergütungen setzen sich zusammen aus:

- a) dem Erlös, den die Netzbetreiber durch die Vermarktung von Elektrizität nach Art. 16 samt dem ökologischen Mehrwert erzielen; die Netzbetreiber können bei der Zuweisung des Erlöses an den Fonds den mit der Vermarktung verbundenen, zu Selbstkosten berechneten eigenen Aufwand abziehen;
- b) den Einnahmen der Netzbetreiber aus der Erhebung einer Förderabgabe auf den Elektrizitätsverbrauch aller Endverbraucher. Die Förderabgabe wird in Form eines Zuschlags auf den Durchleitungspreis vom 1. Februar 2015 bis zum 31. Dezember 2032 erhoben. Sie beträgt höchstens 1,5 Rappen pro verbrauchte Kilowattstunde. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.¹⁹
- 3) Der Fonds für Einspeisevergütungen wird von den Liechtensteinischen Kraftwerken verwaltet. Der zu Selbstkosten berechnete Aufwand der Liechtensteinischen Kraftwerke wird aus Mitteln des Fonds gedeckt.
- 4) Die Regierung überwacht die Verwaltung des Fonds für Einspeisevergütungen durch die Liechtensteinischen Kraftwerke; sie kann diese Aufgabe mit Verordnung an eine Amtsstelle delegieren.
- 5) Die Liechtensteinischen Kraftwerke sind verpflichtet, der Regierung binnen zwei Monaten nach Jahresabschluss einen Bericht über die finanzielle Lage des Fonds einzureichen. Die Regierung orientiert den Landtag jährlich im Rahmen des Rechenschaftsberichts über die Entwicklung des Fonds.
- 6) Besteht Grund zur Annahme, dass die Mittel des Fonds nicht mehr ausreichen werden, um die Kosten für die Einspeisevergütungen und den Aufwand der Liechtensteinischen Kraftwerke zu decken, haben die Liechtensteinischen Kraftwerke die Regierung unverzüglich hierüber zu informieren. Die Regierung kann in diesem Fall mit Verordnung für eine bestimmte Dauer auf eine Zusicherung von Einspeisevergütungen für Elektrizität nach Art. 16 und 17, mit Ausnahme bereits erteilter Zusicherungen, absehen.²⁰
- 7) Die Regierung schliesst mit den Liechtensteinischen Kraftwerken eine Leistungsvereinbarung über die Verwaltung des Fonds für Einspeisevergütungen ab. Der Fonds wird am 31. Dezember 2032 aufgelöst. Ein positiver Endsaldo wird von den Liechtensteinischen Kraftwerken an das Land abgeführt.²¹

Art. 19

Erzeugungsnachweise für Elektrizität aus erneuerbaren Energien und KWK-Anlagen

1) Für Elektrizität aus erneuerbaren Energien und KWK-Anlagen ist ein Erzeugungsnachweis zu erstellen. Dieser ist Voraussetzung für die Vergütung nach Art. 17.

2) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die Anforderungen an die Erzeugungsnachweise sowie die Überwachung der Effizienz von KWK-Anlagen, mit Verordnung.

IV. Organisation und Durchführung

A. Organisation

Energiekommission

Art. 20

a) Bestellung, Zusammensetzung und Beschlussfassung

1) Die Regierung bestellt für jeweils vier Jahre eine Energiekommission.

2) Die Energiekommission besteht aus dem für den Geschäftsbereich Wirtschaft zuständigen Regierungsmitglied als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, die über besonderes energiepolitisches Fachwissen verfügen.²²

3) Die Energiekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

4) Die Vertreter der mit Energiefragen befassten Amtsstellen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

5) Die näheren Bestimmungen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden; diese bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 21

b) Aufgaben

Der Energiekommission obliegen insbesondere:

- a) die Beratung der Regierung in allen energiepolitischen Belangen;
- b) die Zusicherung und Ausrichtung von Förderbeiträgen für Demonstrationsobjekte, andere Anlagen und andere Massnahmen sowie die Zusicherung der Abnahme und Vergütung von Elektrizität nach Art. 16 und 17 für solche Objekte, Anlagen und Massnahmen;²³
- c) die Beobachtung des energiepolitischen Umfeldes, der technologischen Entwicklung im Energiebereich sowie die laufende Überwachung der Massnahmen im Hinblick auf ihre Zielerreichung;
- d) die Durchführung von Informations- und Sensibilisierungskampagnen, insbesondere hinsichtlich energieeffizienter Beleuchtungsmittel und Haushaltsgeräte.

Art. 22

Energiefachstelle Liechtenstein

Der beim Amt für Volkswirtschaft eingerichteten Energiefachstelle obliegen insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Energiekommission;
- b) die Zusicherung und Ausrichtung von Förderbeiträgen sowie die Zusicherung der Abnahme und Vergütung von Elektrizität nach Art. 16 und 17, soweit nicht die Energiekommission zuständig ist;
- c) die Ausarbeitung und Umsetzung von energiepolitischen Konzepten;
- d) die Ausarbeitung von Gesetzen und Verordnungen im Energiebereich;
- e) die Bearbeitung der EWR-Agenda im Energiebereich;
- f) die Beratung von Privaten, Gemeinden und Institutionen in allen Fragen der effizienten und umweltfreundlichen Energieverwendung und des Einsatzes erneuerbarer Energien;
- g) die Information der Öffentlichkeit und der Schulen in Fragen der effizienten und umweltfreundlichen Energieverwendung und des Einsatzes erneuerbarer Energien;
- h) die Organisation der Aus- und Weiterbildung von Fachleuten im Bereich der effizienten und umweltfreundlichen Energieverwendung und des Einsatzes erneuerbarer Energien;

- i) die Koordination und Kooperation mit Amtsstellen und Institutionen, die mit Energiefragen befasst sind;
- k) die Zertifizierung von Minergie-Bauten;
- l) die Mitarbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen im Energiebereich;
- m) die Führung des Landesenergiekatasters (Art. 35d).²⁴

B. Verfahren

Art. 23

Anträge

1) Bei der Energiefachstelle sind unter Verwendung der amtlichen Formulare einzureichen:

- a) Anträge auf Zusicherung und Ausrichtung von Förderbeiträgen;
- b) Anträge auf Zusicherung der Abnahme und Vergütung von Elektrizität nach Art. 16 und 17.

2) Die Energiefachstelle kann ergänzende Unterlagen und Auskünfte verlangen.

Art. 24

Zuständigkeit und Entscheidung

1) Über Anträge nach Art. 23 Abs. 1 entscheidet:

- a) die Energiekommission bei Demonstrationsobjekten sowie anderen Anlagen und anderen Massnahmen; sie kann diese Kompetenz an die Energiefachstelle delegieren;²⁵
- b) die Energiefachstelle in allen übrigen Fällen.

2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

3) Bei einer baubewilligungspflichtigen Massnahme wird über einen Antrag nach Art. 23 Abs. 1 erst entschieden, wenn die entsprechende Bewilligung vorliegt.

4) Die Kontrolle und Abnahme von Massnahmen können an Dritte übertragen werden. Der Energiefachstelle ist ein Kontrollbericht vorzulegen.

Art. 25

Befristung der Zusicherung von Förderbeiträgen

Die Zusicherung der Förderbeiträge wird befristet. Die Massnahmen sind binnen eines Jahres ab der Entscheidung über die Gewährung von Förderbeiträgen zu beginnen und binnen zwei Jahren abzuschliessen. Die verfügende Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 26

Auszahlung

1) Die Auszahlung der Förderbeiträge erfolgt nach Durchführung und Abnahme der geförderten Massnahmen.

2) Die Auszahlung der Vergütungen nach Art. 17 durch den Netzbetreiber hat periodisch zu erfolgen.

Art. 27

Änderung von Massnahmen und Erlöschen des Anspruchs

1) Der Antragsteller hat der Energiefachstelle Änderungen der Massnahmen während des Verfahrens unverzüglich zu melden.

2) Die Höhe der Förderbeiträge kann auf Grundlage der Änderungen der Massnahme neu ermittelt werden.

3) Der Anspruch auf Förderbeiträge sowie auf Abnahme und Vergütung von Elektrizität nach Art. 16 und 17 erlischt, wenn der Antragsteller unrichtige Angaben macht oder gegen Auflagen und Bedingungen verstösst.

Art. 28

Rückforderung

1) Sind die Voraussetzungen, unter denen Förderbeiträge gewährt wurden, nicht mehr erfüllt oder werden Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten, so werden Förderbeiträge unter angemessener Verzinsung ganz oder teilweise zurückgefordert.

2) Zu Unrecht bezogene Förderbeiträge sind unabhängig von der Anwendung strafrechtlicher Bestimmungen zurückzuerstatten oder zu verrechnen.

3) Die Rückzahlungspflicht erlischt zehn Jahre nach Auszahlung.

Art. 29

Eigentumswechsel

- 1) Handänderungen geförderter Bauten sind der Energiefachstelle mitzuteilen.
- 2) Der neue Eigentümer übernimmt mit vollzogener Handänderung sämtliche Rechte und Pflichten, die im Zusammenhang mit den Förderungen bestehen.
- 3) Die Verpflichtungen nach Abs. 2 erlöschen zehn Jahre nach Auszahlung.

C. Weitere Vollzugsbestimmungen

Art. 30

Öffentlichkeitsarbeit

Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Stellen können Informations- und Sensibilisierungskampagnen durchführen, um das Verständnis der Bevölkerung in allen Fragen der effizienten und umweltfreundlichen Energieverwendung und des Einsatzes erneuerbarer Energien zu erhöhen und die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Art. 31²⁶*Auskunftspflicht*

- 1) Förderungsempfänger und Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und KWK-Anlagen haben den zuständigen Behörden alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind.
- 2) Sie haben den zuständigen Behörden auf Verlangen Einsicht in die Betriebsdaten und während den üblichen Arbeitszeiten Zutritt zu den Anlagen zu ermöglichen.

Art. 31a²⁷*Datenschutz*²⁸

- 1) Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen und Behörden dürfen personenbezogene Daten verarbeiten oder verarbeiten

lassen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist.²⁹

- 2) Sie dürfen personenbezogene Daten übermitteln:³⁰
- a) anderen zuständigen Stellen und Behörden, sofern diese die Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen;
- b) den zuständigen Organen der Gemeinden, sofern diese die Daten zur Ausrichtung von Förderbeiträgen für Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz benötigen.

Art. 32

Amts- und Geschäftsgeheimnis

- 1) Alle mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis.
- 2) Das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis bleibt in jeden Fall gewahrt.

Art. 33

Berichterstattung und Erstellung von Statistiken

- 1) Das Amt für Volkswirtschaft ist die für die Erstellung von Analysen und die Erstattung von Berichten nach Art. 6 und 10 der Richtlinie 2004/8/EG zuständige Behörde.
- 2) Die Aufgaben nach Abs. 1 können an Dritte übertragen werden.

Art. 34

Gebühren

- 1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz, insbesondere für die Durchführung von Kontrollen und besondere Dienstleistungen, werden Gebühren erhoben.
- 2) Informations- und Beratungstätigkeiten der Energiefachstelle sind gebührenfrei.
- 3) Die Regierung regelt das Nähere über die Erhebung von Gebühren mit Verordnung.

V. Rechtsmittel

Art. 35

Beschwerde

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Energiekommission oder der Energiefachstelle kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Va. Führung und Nutzung der Landes- und Gemeindeenergiekataster³¹

Art. 35a³²

Grundsatz

1) Zur Sicherstellung einer nachhaltigen Energiestrategie und -planung werden über den Energie- und Wasserverbrauch auf Landes- und Gemeindeebene Energiekataster geführt.

2) Die Energiekataster dienen insbesondere:

- a) der Dokumentation und Auswertung des Energie- und Wasserverbrauchs;
- b) der Planung und Umsetzung von Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien;
- c) der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten;
- d) der Erstellung von Statistiken.

Art. 35b³³

Begriffe

Im Sinne dieses Kapitels gelten als:

- a) "Energiekataster": Register der kumulierten Energie- und Wasserverbrauchsdaten der Gemeinden und des Landes;

- b) "Gemeindeenergiekataster": Energiekataster, die das jeweilige Gemeindegebiet umfassen;
- c) "Landesenergiekataster": ein Energiekataster, bei dem die Energie- und Wasserverbrauchsdaten sämtlicher Gemeinden auf Landesebene zusammengeführt sind;
- d) "datenliefernde Stellen":
 - 1. das Amt für Bau und Infrastruktur;
 - 2. das Amt für Umwelt;
 - 3. das Amt für Statistik;
 - 4. die Liechtensteinischen Kraftwerke;
 - 5. die Liechtensteinische Gasversorgung;
 - 6. sonstige Personen, Organisationen oder Unternehmen, die Energie und Wasser an inländische Verbraucher oder Händler liefern.

Art. 35c³⁴

Form und Inhalt

- 1) Die Energiekataster werden in elektronischer Form geführt.
- 2) Sie enthalten kumulierte Energie- und Wasserverbrauchsdaten mit Angaben über:
 - a) die räumliche Lage (betroffenes Gebiet oder Lage von Objekten);
 - b) die Objektart;
 - c) den Umfang und die Art der verbrauchten Energie bzw. die verbrauchte Wassermenge.
- 3) Die Regierung regelt das Nähere über die Form und den Inhalt der Energiekataster mit Verordnung.

Art. 35d³⁵*Katasterverantwortliche Stellen*

1) Die Führung der Energiekataster obliegt:

- a) bei den Gemeindeenergiekatastern: den jeweils zuständigen Gemeindeorganen;
- b) beim Landesenergiekataster: der Energiefachstelle (Art. 22).

2) Die Führung der Gemeindeenergiekataster gehört zum übertragenen Wirkungskreis einer Gemeinde (Art. 13 GemG).

*Bereitstellung von Daten*Art. 35e³⁶*a) bei Gemeindeenergiekatastern*

1) Die datenliefernden Stellen haben den zuständigen Gemeindeorganen auf Verlangen folgende für die Zwecke nach Art. 35a erforderlichen Daten bereitzustellen:

- a) Geodaten im Sinne des Geoinformationgesetzes;
- b) Daten zum Gebäude- und Wohnungsbestand;
- c) Verbrauchs-, Produktions- und technische Daten betreffend Energie und Wasser (Elektrizität, Gas, Öl, Wasser, Fernwärme, Erdwärme, Grundwasser, Solar- und Windenergie, Biomasse oder andere Energiequellen);
- d) weitere Daten, soweit diese dem Verständnis der Energiekataster dienen.

2) Die Bereitstellung der Daten nach Abs. 1 hat vorbehaltlich Art. 35g Abs. 1 in kumulierter und anonymisierter Form zu erfolgen.

3) Sind Daten nach Abs. 1 bereits bei den zuständigen Gemeindeorganen vorhanden, dürfen diese die Daten für die Zwecke nach Art. 35a verarbeiten.

4) Die Bereitstellung der Daten hat nach Massgabe der Standards nach Art. 35h zu erfolgen. Bei der Bereitstellung sind die Integrität, Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen zu gewährleisten.

5) Die Bereitstellung der Daten hat kostenlos zu erfolgen; für einen ausserordentlichen Arbeitsaufwand kann ausnahmsweise eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

6) Die Regierung regelt das Nähere über die Bereitstellung von Daten, insbesondere die Erhebung der Entschädigung nach Abs. 5, mit Verordnung.

Art. 35f³⁷

b) beim Landesenergiekataster

1) Die für die Führung des Landesenergiekatasters erforderlichen Daten nach Art. 35e Abs. 1, einschliesslich der Auswertungen nach Art. 35l, werden von den Gemeinden über eine einheitlich definierte Schnittstelle kostenlos bereitgestellt.

2) Die Gemeinden sind zum Zwecke des Abs. 1 verpflichtet:

- a) regelmässig, mindestens jedoch alle zwei Jahre die für die Führung des Landesenergiekatasters erforderlichen Daten zu erheben;
- b) der Energiefachstelle unverzüglich mitzuteilen, wenn:
 1. die Datenerhebung nach Bst. a abgeschlossen ist; oder
 2. sich wesentliche Änderungen der Daten nach Art. 35e Abs. 1, einschliesslich ihrer Auswertungen nach Art. 35l, ergeben.

3) Soweit dies für die Führung des Landesenergiekatasters erforderlich ist, haben die datenliefernden Stellen ungeachtet von Abs. 1 und 2 der Energiefachstelle auf Verlangen Daten nach Massgabe von Art. 35e bereitzustellen.

4) Die Regierung regelt das Nähere über die Bereitstellung von Daten für den Landesenergiekataster durch die Gemeinden mit Verordnung.

Art. 35g³⁸

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Die katasterverantwortlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit:

- a) die Daten für die Versorgungssicherheit sowie Planung energiepolitischer und infrastruktureller Massnahmen erforderlich sind; und
- b) die betroffene Person vorgängig über die Datenverarbeitung informiert wurde.

2) Die datenliefernden Stellen haben den katasterverantwortlichen Stellen die für die Zwecke des Abs. 1 erforderlichen Daten nach Massgabe von Art. 35e bereitzustellen.

Art. 35h³⁹*Prüfung und Aufnahme von Daten*

- 1) Die katasterverantwortlichen Stellen überprüfen vor der Aufnahme in die Energiekataster, ob die nach Art. 35e und 35f bereitgestellten Daten die qualitativen und technischen Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen.
- 2) Weisen die bereitgestellten Daten Mängel auf, lassen sie diese beheben, bevor sie die Daten in die Energiekataster aufnehmen.
- 3) Bei der Aufnahme und Änderung von Daten müssen der Stand der Technik und die Vergleichbarkeit gewährleistet sowie Redundanzen vermieden werden.
- 4) Der Zeitpunkt der Aufnahme und der letzten Änderung der Daten muss jederzeit ersichtlich sein.
- 5) Für die Aufnahme und die weitere Verarbeitung der Daten in den Energiekatastern legen die katasterverantwortlichen Stellen den Ablauf fest.

Art. 35i⁴⁰*Zusammenarbeit und gemeinsame Nutzung der Energiekataster*

- 1) Die katasterverantwortlichen Stellen arbeiten eng zusammen und gewähren sich vorbehaltlich Art. 35f gegenseitig einfachen und direkten Zugang zu den Energiekatastern.
- 2) Sie schliessen jegliche Beschränkung aus, durch die praktische Hindernisse zum Zeitpunkt der Nutzung für die gemeinsame Nutzung der Energiekataster entstehen könnten.
- 3) Für die gemeinsame Nutzung der Energiekataster kann ein Abrufverfahren eingerichtet werden. Die Regierung regelt das Nähere über das Abrufverfahren mit Verordnung.

Art. 35k⁴¹*Datenverarbeitung durch Dritte*

Katasterverantwortliche Stellen dürfen die Datenverarbeitung in Zusammenhang mit der Führung der Energiekataster an Dritte übertragen, wenn gewährleistet ist, dass:

- a) die Daten vom Dritten nur so verarbeitet werden, wie die katasterverantwortliche Stelle es selbst tun dürfte;

- b) der Dritte bzw. die von ihm zur Verarbeitung befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind; und
- c) die katasterverantwortliche Stelle über einen uneingeschränkten Zugriff auf die verarbeiteten Daten verfügt.

Art. 35l⁴²

Auswertung und Veröffentlichung von Daten

1) Die in die Energiekataster aufgenommenen Daten sind von den katasterverantwortlichen Stellen aufzubereiten und für die Zwecke nach Art. 35a auszuwerten.

2) Die Auswertungen der Gemeindeenergiekataster können in einer allgemein zugänglichen Form veröffentlicht werden. Für die Auswertungen des Landesenergiekatasters besteht eine Verpflichtung hierzu.

3) Die Auswertungen und deren Veröffentlichung dürfen weder Rückschlüsse auf natürliche Personen ermöglichen noch Geschäftsgeheimnisse verletzen.

Art. 35m⁴³

Zugriffsrechte

1) Soweit dies für Zwecke nach Art. 35a oder zum Vollzug gesetzlicher Aufgaben erforderlich ist, können die katasterverantwortlichen Stellen folgenden Behörden Zugriff auf die Auswertungen der Energiekataster nach Art. 35l gewähren:

- a) dem Amt für Bau und Infrastruktur;
- b) dem Amt für Umwelt.

2) Dem Amt für Statistik ist Zugriff auf die Daten und Auswertungen nach Art. 35e, 35f und 35l zu gewähren.

Art. 35n⁴⁴

Aufbewahrung, Verfügbarkeit und Vernichtung von Daten

1) Die Daten nach Art. 35e, 35f und 35l sind durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen vor unberechtigten Zugriffen und Verlust zu schützen und sicher aufzubewahren.

2) Die langfristige Verfügbarkeit, die Verwertbarkeit, die Archivierung und die Historisierung der Daten nach Art. 35l sind zu gewährleisten.

3) Die Daten nach Art. 35e und 35f sind spätestens zehn Jahre nach ihrer Erhebung zu vernichten.

Art. 35o⁴⁵

Verbot der zweckwidrigen Weiterverwendung von Daten

Daten nach Art. 35e und 35f dürfen nicht für andere als in diesem Gesetz genannte Zwecke verwendet werden.

Art. 35p⁴⁶

Kosten der Energiekataster

Die Kosten für die Führung der Energiekataster, namentlich für die Aufnahme, Änderung und Verwaltung von Daten, einschliesslich deren Sicherung, Archivierung und Historisierung, sind von der jeweils zuständigen katasterverantwortlichen Stelle zu tragen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 36

Durchführungsverordnung

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 37

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 18. September 1996 über die Förderung des Energiesparens (Energiespargesetz), LGBI. 1996 Nr. 193;
- b) Art. 19 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 über den Elektrizitätsmarkt (Elektrizitätsmarktgesetz; EMG), LGBI. 2002 Nr. 144.

Art. 38

Bestehende Anlagen

1) Für Elektrizität aus bestehenden KWK-Anlagen, die vor dem 1. Juni 2008 vom Durchleitungspreis nach Art. 19 des Elektrizitätsmarktgesetzes befreit waren, wird vom 1. Februar 2015 bis zum 31. Dezember 2022 eine feste Einspeisevergütung nach Art. 17 entrichtet.⁴⁷

2) Für Elektrizität aus bestehenden Photovoltaik-Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb waren und für die bislang keine staatlichen Förderbeiträge ausgerichtet wurden, wird während längstens zehn Jahren eine Einspeisevergütung nach Art. 17 entrichtet. Die Betreiber dieser Anlagen haben bei der Energiefachstelle einen begründeten Antrag auf Aufnahme in das System der Einspeisevergütung zu stellen. Dieser Antrag muss innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, danach ist jeder Anspruch verwirkt.

3) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, Elektrizität aus erneuerbaren Energien bestehender Anlagen in einer für das Netz geeigneten Form abzunehmen.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 39

Hängige Verfahren und Revision

1) Auf Förderanträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden sind, findet vorbehaltlich Abs. 2 und 3 das bisherige Recht Anwendung.

2) Auf Förderanträge, die zwischen dem 1. Januar 2008 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden sind, findet das neue Recht Anwendung.

3) Wurden in den Fällen nach Abs. 2 bereits Förderbeiträge nach bisherigem Recht zugesichert oder ausgerichtet, so kann bei der Energiefachstelle innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Antrag auf Ausrichtung von Förderbeiträgen nach neuem Recht gestellt werden. Bereits ausgerichtete Förderbeiträge sind zu verrechnen.

Art. 40

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Juni 2008 in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef

Übergangsbestimmungen

730.2 Energieeffizienzgesetz (EEG)

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2010 Nr. 164 ausgegeben am 11. Juni 2010

Gesetz
vom 23. April 2010
über die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes

...

II.
Übergangsbestimmung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens⁴⁸ dieses Gesetzes hängige Gesuche findet das bisherige Recht Anwendung.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2015 Nr. 10 ausgegeben am 26. Januar 2015

Gesetz

vom 4. Dezember 2014

über die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes

...

II.

Übergangsbestimmung

1) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens⁴⁹ dieses Gesetzes hängige Gesuche findet das bisherige Recht Anwendung.

2) Für Zusicherungen nach Art. 17 Abs. 2 des bisherigen Rechts besteht der Anspruch auf eine feste Einspeisevergütung nur, wenn die Anlage bis spätestens 31. Mai 2013 in Betrieb genommen wurde.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2020 Nr. 153 ausgegeben am 28. April 2020

Gesetz

vom 5. März 2020

über die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes

...

II.

Übergangsbestimmungen

1) Die Energiefachstelle hat innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes⁵⁰ den Landesenergiekataster zu erstellen und dessen Auswertungen nach Massgabe von Art. 35l zu veröffentlichen.

2) Die zuständigen Gemeindeorgane haben zu diesem Zweck der Energiefachstelle spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die zur Führung des Landesenergiekatasters erforderlichen Daten nach Massgabe von Art. 35f bereitzustellen.

...

-
- [1](#) Art. 1 Abs. 1a eingefügt durch [LGBL 2020 Nr. 153](#).
-
- [2](#) Art. 2 Abs. 1 Bst. t eingefügt durch [LGBL 2015 Nr. 10](#).
-
- [3](#) Art. 2 Abs. 1 Bst. u eingefügt durch [LGBL 2015 Nr. 10](#).
-
- [4](#) Art. 3 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 10](#).
-
- [5](#) Art. 4 Abs. 1a aufgehoben durch [LGBL 2021 Nr. 361](#).
-
- [6](#) Art. 4 Abs. 2 Bst. c abgeändert durch [LGBL 2016 Nr. 277](#).
-
- [7](#) Art. 4 Abs. 4 abgeändert durch [LGBL 2021 Nr. 361](#).
-
- [8](#) Art. 5 abgeändert durch [LGBL 2010 Nr. 164](#).
-
- [9](#) Art. 6 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 10](#).
-
- [10](#) Art. 7 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 10](#).
-
- [11](#) Art. 12 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 10](#).
-
- [12](#) Art. 12 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 10](#).
-
- [13](#) Art. 12 Abs. 1a eingefügt durch [LGBL 2015 Nr. 10](#).
-
- [14](#) Art. 13 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 10](#).
-
- [15](#) Überschrift vor Art. 15 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 10](#).
-
- [16](#) Art. 15 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 10](#).
-
- [17](#) Art. 17 Abs. 2 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL 2021 Nr. 361](#).
-
- [18](#) Art. 17 Abs. 2 Bst. a abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 10](#).
-
- [19](#) Art. 18 Abs. 2 Bst. b abgeändert durch [LGBL 2021 Nr. 361](#).
-
- [20](#) Art. 18 Abs. 6 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 10](#).
-
- [21](#) Art. 18 Abs. 7 abgeändert durch [LGBL 2021 Nr. 361](#).
-
- [22](#) Art. 20 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 348](#).
-
- [23](#) Art. 21 Bst. b abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 10](#).
-
- [24](#) Art. 22 Bst. m eingefügt durch [LGBL 2020 Nr. 153](#).
-
- [25](#) Art. 24 Abs. 1 Bst. a abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 10](#).
-
- [26](#) Art. 31 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 10](#).
-
- [27](#) Art. 31a eingefügt durch [LGBL 2015 Nr. 10](#).
-
- [28](#) Art. 31a Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 277](#).
-
- [29](#) Art. 31a Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 277](#).

[30](#) Art. 31a Abs. 2 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL 2018 Nr. 277](#).

[31](#) Überschrift vor Art. 35a eingefügt durch [LGBL 2020 Nr. 153](#).

[32](#) Art. 35a eingefügt durch [LGBL 2020 Nr. 153](#).

[33](#) Art. 35b eingefügt durch [LGBL 2020 Nr. 153](#).

[34](#) Art. 35c eingefügt durch [LGBL 2020 Nr. 153](#).

[35](#) Art. 35d eingefügt durch [LGBL 2020 Nr. 153](#).

[36](#) Art. 35e eingefügt durch [LGBL 2020 Nr. 153](#).

[37](#) Art. 35f eingefügt durch [LGBL 2020 Nr. 153](#).

[38](#) Art. 35g eingefügt durch [LGBL 2020 Nr. 153](#).

[39](#) Art. 35h eingefügt durch [LGBL 2020 Nr. 153](#).

[40](#) Art. 35i eingefügt durch [LGBL 2020 Nr. 153](#).

[41](#) Art. 35k eingefügt durch [LGBL 2020 Nr. 153](#).

[42](#) Art. 35l eingefügt durch [LGBL 2020 Nr. 153](#).

[43](#) Art. 35m eingefügt durch [LGBL 2020 Nr. 153](#).

[44](#) Art. 35n eingefügt durch [LGBL 2020 Nr. 153](#).

[45](#) Art. 35o eingefügt durch [LGBL 2020 Nr. 153](#).

[46](#) Art. 35p eingefügt durch [LGBL 2020 Nr. 153](#).

[47](#) Art. 38 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2021 Nr. 361](#).

[48](#) Inkrafttreten: 11. Juni 2010..

[49](#) Inkrafttreten: 1. Februar 2015..

[50](#) Inkrafttreten: 1. August 2020.

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Nr. 118

ausgegeben am 30. Mai 2008

Verordnung

vom 27. Mai 2008

über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzverordnung; EEV)

Aufgrund von Art. 4 Abs. 7, Art. 6 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 4, Art. 11 Abs. 2, Art. 12 Abs. 3, Art. 16 Abs. 3, Art. 17 Abs. 3, Art. 18 Abs. 2, Art. 19 Abs. 2 und Art. 36 des Gesetzes vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG), LGBI. 2008 Nr. 116¹, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Begriffe und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

- a) "Wirkungsgrad": der auf der Grundlage des unteren Heizwerts der Brennstoffe berechnete Wirkungsgrad;
- b) "Gesamtwirkungsgrad": Summe der jährlichen Erzeugung von Strom und Nutzwärme im Verhältnis zum Brennstoff, der für die in KWK-Anlagen erzeugte Wärme und die Bruttoerzeugung von Strom eingesetzt wurde;

- c) "hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung bei KWK-Kleinanlagen und KWK-Kleinstanlagen": KWK-Anlagen, die die Anforderungen an den Wirkungsgrad nach Art. 8 erfüllen;
- d) "KWK-Kleinanlagen": KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung unter 1 Megawatt;
- e) "KWK-Kleinstanlagen": KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von höchstens 50 Kilowatt;
- f) "Strom aus am Nutzwärmebedarf orientierten KWK-Anlagen": erzeugte Strommenge, die an die Erzeugung von Nutzwärme gekoppelt ist und die an den Abgangsklemmen der Anlage nach Speisung des Anlagen-Eigenbedarfs gemessen wurde;
- g) "vertikale Flächen": geeignete Flächen an Fassaden, Mauern und anderen Bauwerken.²

2) Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 2³

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt⁴.

2) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in dieser Verordnung Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Ia. Förderungsempfänger⁵

Art. 2a⁶

Grundsatz

1) Förderbeiträge dürfen nur ausgerichtet werden an:

- a) natürliche oder juristische Personen, die nicht Unternehmen im Sinne der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften des EWR-Abkommens darstellen;

b) Unternehmen als De-minimis-Beihilfe aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013⁷;

c) Unternehmen als Beihilfe aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 651/2014⁸.

2) Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Entscheides der EFTA-Überwachungsbehörde zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem EWR-Abkommen nicht nachgekommen ist, darf kein Förderbeitrag ausgerichtet werden.

II. Förderung der Energieeffizienz

A. Wärmedämmung bestehender Bauten

Art. 3

Anforderungen

1) Förderbeiträge werden ausgerichtet für:

- a) Aussenwandsanierungen, wenn der U-Wert der bestehenden Fenster inklusive Rahmen weniger als 2.0 W/m²K beträgt;
- b) Fenstersanierungen, wenn der U-Wert der bestehenden Aussenwand weniger als 0.4 W/m²K beträgt.

2) Bei Umbauten gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung, insbesondere der Energieverordnung.

Art. 4

Förderbeiträge

Für die Verbesserung der Wärmedämmung der verschiedenen Bauteile werden folgende flächenbezogene Förderbeiträge ausgerichtet:

- a) Wand und Boden zu Aussenluft: 70 Franken pro m²;
- b) Fenster/Aussentüren: 70 Franken pro m²;⁹
- c) Dach: 55 Franken pro m²;
- d) Decke gegen unbeheizt: 30 Franken pro m²;
- e) Innenwand gegen unbeheizt: 45 Franken pro m²;¹⁰
- f) Wand und Boden gegen Erdreich und unbeheizt: 45 Franken pro m².

B. Minergie-Bauten

Art. 5

Förderbeiträge

1) Für Bauten nach dem Minergie-P- oder Minergie-A-Standard, welche die Anforderungen nach Art. 7 des Gesetzes erfüllen, werden folgende Förderbeiträge ausgerichtet:¹¹

- a) bei einer Energiebezugsfläche (AE) bis 500 m²: pauschal 15 000 Franken;
- b) bei einer Energiebezugsfläche über 500 m²: 30 Franken pro m² Energiebezugsfläche.

2) Die förderberechtigte Energiebezugsfläche beträgt höchstens 2 000 m².

C. Haustechnikanlagen

Art. 6

Anforderungen

1) Förderbeiträge für Haustechnikanlagen werden ausgerichtet, wenn ein erheblicher Anteil des Heizenergiebedarfs mit förderungsberechtigten Heizsystemen abgedeckt wird.

2) Der Anteil gilt als erheblich, wenn er:

- a) mindestens 2 500 kWh pro Jahr beträgt; oder
- b) mindestens 15 % des gesamten Heizenergiebedarfs des Objekts ausmacht.

3) Nicht gefördert werden Haustechnikanlagen, wenn sie als Zusatzheizung zu einer an sich ausreichenden (monovalenten) Heizung dienen. Davon ausgenommen sind thermische Sonnenkollektoren zur Heizungsunterstützung.

Art. 7

Förderbeiträge

1) Die Höhe des Förderbeitrages ist abhängig von der Energiebezugsfläche und der erreichten Punktesumme nach Abs. 2.

2) Je nach Erfüllungsgrad der einzelnen Kriterien werden Bonus- oder Maluspunkte vergeben:

- a) Für die Nutzung erneuerbarer Energien:
0 Punkte = keine Nutzung
12 Punkte = 100 % wird mit erneuerbaren Energien abgedeckt
- b) Für das Mass der Umweltbelastungen:
0 Punkte = keine Belastung
-12 Punkte = grosse Belastung
- c) Für den Grad der Eigenversorgung:
12 Punkte = Verwendung heimischer Energien
0 Punkte = Verwendung importierter Energien
- d) Für den Gesamtwirkungsgrad des Systems:
0 Punkte = schlechter Wirkungsgrad
5 Punkte = guter Wirkungsgrad
- e) Für die Effizienz der eingesetzten Energien:
-5 Punkte = ineffiziente Nutzung
5 Punkte = effiziente Nutzung
- f) Für die Netzbelastung oder Netzentlastung:
-2 Punkte = Belastung des Netzes
3 Punkte = Entlastung des Netzes
- g) Für die energetische Rückzahldauer:
0 Punkte = lange Rückzahldauer
5 Punkte = kurze Rückzahldauer
- h) Für besondere Konzepte:
0 Punkte = Standardlösung
10 Punkte = innovative Lösung
- 3) Die Energiekommission erlässt Richtlinien über die Einstufung der zum Einsatz kommenden Haustechniksysteme.
- 4) Erreicht das Heizsystem mindestens 0 Punkte, berechnet sich der Förderbeitrag mit der Formel:
- $$\text{Förderhöhe} = 4 \times \text{AE} + (\text{Punkte}/52) (1.7143 \times \text{AE} + 8\,000) + 2\,000$$

D. KWK-Anlagen

Art. 8

Hocheffiziente KWK-Anlagen

KWK-Klein- und Kleinstanlagen gelten als hocheffizient, wenn sie die Luftreinhaltevorschriften erfüllen und folgende Grenzwerte des Gesamtwirkungsgrades erreichen oder überschreiten:

- a) 90 % bei erdgas- oder ölbetriebenen KWK-Anlagen;
- b) 70 % bei biogasbetriebenen Verbrennungsmotoren;
- c) 80 % bei gasbetriebenen Mikroturbinen (Mikrogasturbinen);
- d) 90 % bei mit fester Biomasse befeuerten KWK-Anlagen;
- e) 86 % bei mit fester Biomasse befeuerten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von 1 bis 10 Kilowatt.

Art. 9

Überwachung der Anlageneffizienz

Die Energiefachstelle kann zur Kontrolle der KWK-Anlageneffizienz Stichproben durchführen oder diese Aufgabe an Dritte delegieren. Hierzu sind geeichte und plombierte Wärme- und Stromzähler einzubauen. Bei Anlagen kleiner 20 Kilowatt thermischer bzw. 20 Kilowatt elektrischer Leistung entscheidet die Energiefachstelle.

Art. 10

Förderbeiträge

Für hocheffiziente, am Nutzwärmebedarf orientierte KWK-Anlagen im Sinne von Art. 8 mit 1 bis höchstens 250 Kilowatt elektrischer Leistung wird ein Förderbeitrag in Höhe von 400 Franken pro Kilowatt elektrischer Leistung ausgerichtet.

III. Förderung von erneuerbaren Energien

Art. 11¹²

Thermische Sonnenkollektoren

- 1) An die Errichtung von Sonnenkollektoranlagen wird ein Förderbeitrag von 250 Franken pro m² Sonnenkollektorfläche ausgerichtet.
- 2) Für die Beitragsberechnung von thermischen Sonnenkollektoren ist die Bruttofläche des Kollektors massgebend.
- 3) Pro Person wird höchstens eine Bruttofläche von 3.6 m² gefördert.
- 4) Bei gewerblicher Nutzung von Bauten ist die Energieeinsparung durch den Einsatz von thermischen Sonnenkollektoren nachzuweisen.

Art. 11a¹³

Wärmepumpenboiler

- 1) An die Errichtung von Wärmepumpenboiler zur Erwärmung von Wasser wird ein Förderbeitrag von 750 Franken ausgerichtet.
- 2) Pro Wohneinheit wird höchstens ein Wärmepumpenboiler gefördert.
- 3) Bei gewerblicher Nutzung von Bauten ist die Energieeinsparung durch den Einsatz von Wärmepumpenboiler nachzuweisen.

Art. 11b¹⁴

Photovoltaik-Anlagen

- 1) An die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen mit 1 bis höchstens 250 Kilowatt elektrischer Gleichstromleistung wird vorbehaltlich Abs. 2 und 3 ein Förderbeitrag von 400 Franken pro Kilowatt installierter Gleichstromleistung ausgerichtet.
- 2) An die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen mit 1 bis höchstens 250 Kilowatt elektrischer Gleichstromleistung wird ein Förderbeitrag von 650 Franken pro Kilowatt installierter Gleichstromleistung ausgerichtet, wenn der Anlagebetreiber seine Elektrizität nach Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes selbst vermarktet.
- 3) An die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen an vertikalen Flächen mit 1 bis höchstens 250 Kilowatt elektrischer Gleichstromleistung wird ein Förderbeitrag von 750 Franken pro Kilowatt installierter Gleichstromleistung ausgerichtet.

IIIa. Andere Anlagen und andere Massnahmen¹⁵

Art. 11c¹⁶

Grundsatz

Die Energiekommission erlässt Richtlinien über die Einstufung von Anlagen und Massnahmen als andere Anlagen und andere Massnahmen im Sinne von Art. 15 des Gesetzes. Die Richtlinien sind regelmässig an den neuesten Stand der Technik anzupassen.

IV. Abnahme und Vergütung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und KWK-Anlagen

Art. 12

Einspeisevergütungen für KWK-Anlagen

1) Für hocheffiziente, am Nutzwärmebedarf orientierte KWK-Anlagen nach Art. 17 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes hat der Netzbetreiber folgende Einspeisevergütungen zu entrichten:

- a) die Summe aus marktorientiertem Preis und einem fixen Zuschlag von 0.09 Franken pro Kilowattstunde elektrischer Energie, mindestens jedoch 0.16 Franken pro Kilowattstunde elektrischer Energie bei erdgas- oder ölbetriebenen KWK-Anlagen, biogasbetriebenen Verbrennungsmotoren und gasbetriebenen Mikroturbinen (Mikrogasturbinen);¹⁷
- b) die Summe aus marktorientiertem Preis und einem fixen Zuschlag von 0.09 Franken pro Kilowattstunde elektrischer Energie, mindestens jedoch 0.19 Franken pro Kilowattstunde elektrischer Energie bei mit fester Biomasse befeuerten KWK-Anlagen;¹⁸
- c) 0.30 Franken pro Kilowattstunde elektrischer Energie bei KWK-Anlagen gemäss Art. 8 Bst. b und e mit einer elektrischen Leistung von 1 bis 10 Kilowatt.

2) Wird der Gesamtwirkungsgrad der Anlage nach Art. 8 während eines Jahres nicht eingehalten, erhält der Anlagebetreiber für das Jahr, in dem der Gesamtwirkungsgrad nicht eingehalten wird, nur den marktorientierten Preis nach Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes als Vergütung.

Art. 13¹⁹*Einspeisevergütung für Photovoltaik-Anlagen*

Für Photovoltaik-Anlagen nach Art. 17 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes hat der Netzbetreiber eine Einspeisevergütung von 0.10 Franken pro Kilowattstunde elektrischer Energie zu entrichten.

Art. 14²⁰*Marktorientierte Preise*

Zur Bestimmung der marktorientierten Preise werden die Grosshandelspreise der European Energy Exchange (EEX) in Leipzig verwendet. Die daraus berechneten Durchschnittspreise abzüglich des Aufwands des Netzbetreibers beziehungsweise dessen Energiehändlers ergeben den marktorientierten Preis für die nach Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes zu vergütenden Strommengen und für die nach Art. 12 Abs. 1 Bst. a und b und Art. 19 Abs. 1 dieser Verordnung zu bildenden Summen.

Art. 15

Wechsel zur Selbstvermarktung

Will ein Anlagebetreiber, der sich bei Inbetriebnahme seiner Anlage für die Inanspruchnahme der festen Einspeisevergütung nach Art. 17 Abs. 2 beziehungsweise des marktorientierten Preises nach Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes entschieden hat, seine Elektrizität selbst vermarkten, kann er die Vereinbarung mit dem Netzbetreiber unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Art. 16²¹*Förderabgabe auf den Elektrizitätsverbrauch*

Die Förderabgabe auf den Elektrizitätsverbrauch nach Art. 18 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes beträgt:

- a) vom 1. Februar 2015 bis zum 31. Dezember 2016: 1.0 Rappen pro Kilowattstunde;
- b) ab dem 1. Januar 2017: 1.5 Rappen pro Kilowattstunde.

Art. 17²²*Überwachung des Fonds für Einspeisevergütungen*

Die Überwachung des Fonds für Einspeisevergütungen obliegt den Liechtensteinischen Kraftwerken und dem Amt für Volkswirtschaft.

Art. 18²³*Erzeugungsnachweise für Elektrizität aus erneuerbaren Energien und KWK-Anlagen*

Die Anforderungen an Erzeugungsnachweise für Elektrizität aus erneuerbaren Energien und KWK-Anlagen richten sich nach Art. 11 der Elektrizitätsmarktverordnung.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19

Einspeisevergütung für bestehende Anlagen

1) Für bestehende KWK-Anlagen nach Art. 38 Abs. 1 des Gesetzes hat der Netzbetreiber eine feste Einspeisevergütung zu entrichten, sofern mindestens der Gesamtwirkungsgrad nach Art. 8 erreicht wird. Sie entspricht der Summe aus dem marktorientierten Preis und einem fixen Zuschlag von 0.075 Franken pro Kilowattstunde elektrischer Energie, mindestens jedoch 0.145 Franken pro Kilowattstunde elektrischer Energie.²⁴

2) Für bestehende Photovoltaik-Anlagen nach Art. 38 Abs. 2 des Gesetzes hat der Netzbetreiber eine Einspeisevergütung von 0.55 Franken pro Kilowattstunde elektrischer Energie zu entrichten.

Art. 20

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 26. November 1996 zum Gesetz über die Förderung des Energiesparens, LGBL 1996 Nr. 202, wird aufgehoben.

Art. 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Otmar Hasler*
Fürstlicher Regierungschef

Übergangsbestimmungen

730.21 Verordnung über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzverordnung; EEV)

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2009 Nr. 235 ausgegeben am 11. September 2009

Verordnung
vom 9. September 2009
über die Abänderung der Energieeffizienzverordnung

...

II.
Übergangsbestimmung

Auf Förderanträge, die vor Inkrafttreten²⁵ dieser Verordnung eingereicht worden sind, findet das bisherige Recht Anwendung.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011 Nr. 452 ausgegeben am 29. September 2011

Verordnung

vom 27. September 2011

über die Abänderung der Energieeffizienzverordnung

...

II.**Übergangsbestimmung**

Auf Förderanträge, die vor Inkrafttreten²⁶ dieser Verordnung eingereicht worden sind, findet das bisherige Recht Anwendung.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2012 Nr. 231 ausgegeben am 13. Juli 2012

Verordnung
vom 10. Juli 2012
über die Abänderung der Energieeffizienzverordnung

...

II.
Übergangsbestimmung

Auf Förderanträge, die vor Inkrafttreten²⁷ dieser Verordnung eingereicht worden sind, findet das bisherige Recht Anwendung.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2015 Nr. 15 ausgegeben am 26. Januar 2015

Verordnung

vom 13. Januar 2015

über die Abänderung der Energieeffizienzverordnung

...

II.

Übergangsbestimmung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens²⁸ dieser Verordnung hängige Gesuche findet das bisherige Recht Anwendung.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2018 Nr. 102 ausgegeben am 8. Juni 2018

Verordnung
vom 5. Juni 2018
über die Abänderung der Energieeffizienzverordnung

...

II.
Übergangsbestimmung

Auf Förderanträge, die vor Inkrafttreten²⁹ dieser Verordnung eingereicht worden sind, findet das bisherige Recht Anwendung.

...

-
- 1 LR 730.2
-
- 2 Art. 1 Abs. 1 Bst. g eingefügt durch [LGBL. 2018 Nr. 102.](#)
-
- 3 Art. 2 abgeändert durch [LGBL. 2020 Nr. 54.](#)
-
- 4 Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG ([ABl. L 52 vom 21.2.2004, S. 50.](#))
-
- 5 Überschrift vor Art. 2a eingefügt durch [LGBL. 2020 Nr. 54.](#)
-
- 6 Art. 2a eingefügt durch [LGBL. 2020 Nr. 54.](#)
-
- 7 Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen ([ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1.](#))
-
- 8 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ([ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1.](#))
-
- 9 Art. 4 Bst. b abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 80.](#)
-
- 10 Art. 4 Bst. e abgeändert durch [LGBL. 2010 Nr. 80.](#)
-
- 11 Art. 5 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2015 Nr. 15.](#)
-
- 12 Art. 11 abgeändert durch [LGBL. 2015 Nr. 15.](#)
-
- 13 Art. 11a abgeändert durch [LGBL. 2015 Nr. 15.](#)
-
- 14 Art. 11b abgeändert durch [LGBL. 2018 Nr. 102.](#)
-
- 15 Überschrift vor Art. 11c eingefügt durch [LGBL. 2015 Nr. 15.](#)
-
- 16 Art. 11c eingefügt durch [LGBL. 2015 Nr. 15.](#)
-
- 17 Art. 12 Abs. 1 Bst. a abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 51.](#)
-
- 18 Art. 12 Abs. 1 Bst. b abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 51.](#)
-
- 19 Art. 13 abgeändert durch [LGBL. 2015 Nr. 15.](#)
-
- 20 Art. 14 abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 51.](#)
-
- 21 Art. 16 abgeändert durch [LGBL. 2015 Nr. 286.](#)
-
- 22 Art. 17 abgeändert durch [LGBL. 2015 Nr. 15.](#)
-
- 23 Art. 18 abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 23.](#)
-
- 24 Art. 19 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 51.](#)

[25](#) *Inkrafttreten: 11. September 2009.*

[26](#) *Inkrafttreten: 29. September 2011.*

[27](#) *Inkrafttreten: 13. Juli 2012.*

[28](#) *Inkrafttreten: 1. Februar 2015.*

[29](#) *Inkrafttreten: 15. Juni 2018.*

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Nr. 331

ausgegeben am 19. Dezember 2008

Gesetz
vom 22. Oktober 2008
über die Zustellung behördlicher Dokumente
(Zustellgesetz; ZustG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Zustellung der von Behörden in Vollziehung der Gesetze zu übermittelnden Dokumente sowie die durch sie vorzunehmende Zustellung von Dokumenten ausländischer Behörden.

Art. 2

Begriffsbestimmungen; Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

- a) "Empfänger": die von der Behörde in der Zustellverfügung (Art. 5) namentlich bezeichnete Person, in deren Verfügungsgewalt das zuzustellende Dokument gelangen soll;
- b) "Dokument": eine Aufzeichnung, unabhängig von ihrer technischen Form, insbesondere eine behördliche schriftliche Erledigung;

- c) "Zustelladresse": eine bestimmte Abgabestelle im Inland (Bst. d) oder eine elektronische Zustelladresse (Bst. e);
- d) "Abgabestelle":
1. die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers;
 2. im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung deren Ort;
 3. ein vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem anhängigen oder gleichzeitig anhängig gemachten Verfahren angegebener oder in einem amtlichen Register eingetragener Ort;
 4. die von einem Zustelldienst oder einer Behörde betriebene Einrichtung zur Bereithaltung der zuzustellenden Dokumente, sofern mit dem Empfänger eine entsprechende Vereinbarung besteht;
- e) "elektronische Zustelladresse": eine vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem anhängigen oder gleichzeitig anhängig gemachten Verfahren angegebene elektronische Adresse;
- f) "Zustelldienst": jeder Anbieter von Universaldienstleistungen nach dem Postgesetz, der mit der Vornahme von Zustellungen nach diesem Gesetz betraut wurde;
- g) "Zustellnachweis": die Beurkundung eines Zustellvorgangs, insbesondere von Ort, Zeit und Form der Zustellung, durch den Zusteller.
- 2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3

Durchführung der Zustellung

- 1) Soweit die für das Verfahren geltenden Vorschriften nicht eine andere Form der Zustellung vorsehen, hat die Zustellung durch einen Zustelldienst, durch Organe der Behörde oder, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit gelegen ist, durch Organe der Gemeinden zu erfolgen.
- 2) Die Zustellung durch Organe der Behörde oder der Gemeinden kann insbesondere angeordnet werden, wenn:
- a) für die Abgabestelle kein Zustelldienst eingerichtet ist;
 - b) bei Zustellung durch einen Zustelldienst die Zustellung zu spät käme oder der Zustellnachweis nicht rechtzeitig vorläge;

- c) der Empfänger oder seine Zustelladresse nicht genau bekannt ist und erst durch den Zusteller ermittelt werden soll;
- d) das Dokument zu einer Zeit zugestellt werden muss, zu der Zustellungen durch einen Zustelldienst nicht vorgenommen werden;
- e) das Dokument anlässlich einer anderen Amtshandlung oder an einen Verhafteten (Gefangenen) zuzustellen ist.

3) Organe der Behörde und der Gemeinden dürfen Zustellungen nur innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs durchführen.

Art. 4

Stellung des Zustellers

Wer mit der Zustellung betraut ist (Zusteller), handelt hinsichtlich der Wahrung der Gesetzmässigkeit der Zustellung als Organ der Behörde, deren Dokument zugestellt werden soll.

Art. 5

Zustellverfügung

Die Zustellung ist von der Behörde zu verfügen, deren Dokument zugestellt werden soll. Die Zustellverfügung hat den Empfänger möglichst eindeutig zu bezeichnen und die für die Zustellung erforderlichen sonstigen Angaben zu enthalten.

Art. 6

Mehrmalige Zustellung

Ist ein Dokument zugestellt, so löst die neuerliche Zustellung des gleichen Dokuments keine Rechtswirkungen aus.

Art. 7

Heilung von Zustellmängeln

Unterlaufen im Verfahren der Zustellung Mängel, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

Art. 8

Änderung der Zustelladresse

1) Parteien, Beteiligte und deren Vertreter sowie Zustellungsbevollmächtigte, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis haben, ihre bisherige Zustelladresse ändern, haben dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

2) Wird diese Mitteilung unterlassen, so ist, soweit die Verfahrensvorschriften nicht anderes vorsehen, die Zustellung ohne Zustellversuch durch Hinterlegung bei der Behörde (Art. 25) vorzunehmen, falls eine andere Zustelladresse der Behörde nicht bekannt ist oder mit einfachen Hilfsmitteln festgestellt werden kann.

3) Abs. 2 gilt sinngemäss, sofern ein Dokument einer juristischen Person, einer Personengesellschaft, einer Einzelfirma oder deren Vertreter im Sinne des Art. 16 Abs. 3 an der in einem amtlichen Register eingetragenen Zustelladresse nicht zugestellt werden kann.

Zustellungsbevollmächtigter

Art. 9

a) Erteilung der Zustellungsvollmacht

1) Soweit in den Verfahrensvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Parteien und Beteiligte andere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gegenüber der Behörde ausdrücklich zur Empfangnahme von Dokumenten bevollmächtigen (Zustellungsvollmacht).

2) Einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft, die über keine Abgabestelle im Inland verfügt, kann eine Zustellungsvollmacht nicht wirksam erteilt werden.

Art. 10

b) Wirkungen der Zustellungsvollmacht

1) Ist ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt, so hat die Behörde, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, diesen als Empfänger zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt bewirkt, in dem das Dokument dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist.

2) Haben mehrere Parteien, Beteiligte oder deren Vertreter einen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten, so gilt mit der Zustellung einer

einzigem Ausfertigung des Dokuments an ihn die Zustellung an alle Parteien oder Beteiligte als bewirkt. Hat eine Partei, ein Beteiligter oder deren Vertreter mehrere Zustellungsbevollmächtigte, so gilt die Zustellung als bewirkt, sobald sie an einen von ihnen vorgenommen worden ist.

3) Wird ein Anbringen von mehreren Parteien oder Beteiligten gemeinsam eingebracht und kein Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht, so gilt die an erster Stelle genannte Person als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter.

Art. 11

c) Pflichten des Zustellungsbevollmächtigten

Der von einer einzelnen Person bestellte Zustellungsbevollmächtigte hat dieser die für sie bestimmten, ihm zugestellten Dokumente jeweils ohne Aufschub zu übermitteln. Ebenso hat der gemeinsame Zustellungsbevollmächtigte, wenn nicht durch Vereinbarung etwas anderes bestimmt wird, die empfangenen Dokumente den Personen, für welche er Zustellungen übernommen hat, jeweils ohne Aufschub zu übermitteln und denselben Einsicht in die von ihm zu verwahrenden Dokumente sowie deren weitere Vervielfältigung zu gestatten.

Art. 12

d) Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten in besonderen Fällen

1) Parteien und Beteiligten, die über keine Abgabestelle im Inland verfügen, kann von der Behörde aufgetragen werden, innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen für bestimmte oder für alle bei dieser Behörde anhängigen oder anhängig zu machenden Verfahren einen Zustellungsbevollmächtigten (Art. 9) namhaft zu machen. Kommt die Partei bzw. der Beteiligte diesem Auftrag nicht fristgerecht nach, so ist die Zustellung ohne Zustellversuch durch Hinterlegung bei der Behörde (Art. 25) vorzunehmen; auf diese Rechtsfolge ist im Auftrag hinzuweisen.

2) Eine Zustellung durch Hinterlegung bei der Behörde ist nicht mehr zulässig, sobald die Partei bzw. der Beteiligte:

- a) einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft gemacht hat; oder
- b) über eine Abgabestelle im Inland verfügt und diese der Behörde bekanntgegeben hat.

Art. 13

Besondere Fälle der Zustellung

1) Zustellungen im Ausland sind nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls auf diplomatischem Wege, vorzunehmen.

2) Zur Vornahme von Zustellungen an Ausländer oder internationale Organisationen, denen völkerrechtliche Privilegien und Immunitäten zustehen, ist unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder Sitz die Vermittlung der Regierung in Anspruch zu nehmen.

3) Für Zustellungen an Personen im Ausland, die nicht zu den in Abs. 2 aufgezählten Empfängern gehören, kann die Regierung durch Verordnung die Zustellung durch einen Zustelldienst unter Benützung der im Weltpostverkehr üblichen Rückscheine nach denjenigen Staaten zulassen, in denen die Zustellung nach Abs. 1 nicht möglich oder mit Schwierigkeiten verbunden ist.

4) Wenn die Bestätigung über die erfolgte Zustellung binnen einer angemessenen Zeit nicht einlangt, kann auf Antrag oder von Amts wegen die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (Art. 28) oder eine Kuratorbestellung erfolgen. Gleiches gilt auch, wenn eine Zustellung im Ausland vergeblich versucht wurde oder das Ersuchen um Zustellung wegen offenkundiger Verweigerung der Rechtshilfe durch die ausländische Behörde keinen Erfolg verspricht.

Art. 14

Zustellung ausländischer Dokumente im Inland

1) Zustellungen von Dokumenten ausländischer Behörden im Inland sind nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder der internationalen Übung, mangels solcher nach diesem Gesetz vorzunehmen. Einem Ersuchen um Einhaltung einer bestimmten davon abweichenden Vorgangsweise kann jedoch entsprochen werden, wenn eine solche Zustellung mit den Grundwertungen der liechtensteinischen Rechtsordnung vereinbar ist.

2) Die Zustellung eines ausländischen, fremdsprachigen Dokuments, dem keine beglaubigte deutschsprachige Übersetzung angeschlossen ist, ist nur zulässig, wenn der Empfänger zu dessen Annahme bereit ist; dies ist

anzunehmen, wenn er nicht binnen 14 Tagen gegenüber der Behörde, die das Dokument zugestellt hat, erklärt, dass er zur Annahme nicht bereit ist; diese Frist beginnt mit der Zustellung zu laufen und kann nicht verlängert werden. Der Empfänger ist über dieses Recht zu belehren.

3) Ist die Erklärung nach Abs. 2 verspätet oder unzulässig, so ist sie zurückzuweisen; sonst hat die Behörde zu beurkunden, dass die Zustellung des fremdsprachigen Dokuments mangels Annahmefähigkeit des Empfängers als nicht bewirkt anzusehen ist.

Art. 15

Zeit der Zustellung

1) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch einen Zustelldienst vollzogen wird, nur aufgrund der Anordnung einer Behörde erfolgen. Die Zustellung muss wegen der Gefahr des Ablaufs einer Frist oder des Verlusts eines Rechts oder aus einem ähnlich wichtigen Grund dringlich sein. Die Anordnung ist auf dem zuzustellenden Dokument ersichtlich zu machen.

2) Die Anordnung nach Abs. 1 erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen und kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

3) Die vorstehenden Bestimmungen haben auch Anwendung zu finden, wenn eine Zustellung zur Nachtzeit bewirkt werden soll.

II. Physische Zustellung¹

Art. 16

Zustellung an den Empfänger

1) Das Dokument ist dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen. Ist aber aufgrund der Anordnung einer Behörde an eine andere Person als den Empfänger zuzustellen, so tritt diese an die Stelle des Empfängers.

2) Bei Zustellungen durch Organe eines Zustelldienstes oder einer Gemeinde darf auch an eine gegenüber dem betreffenden Zustelldienst oder der Gemeinde zur Empfangnahme solcher Dokumente bevollmächtigte Person zugestellt werden, soweit dies nicht durch einen Vermerk auf dem Dokument ausgeschlossen ist.

3) Ist der Empfänger keine natürliche Person, so ist das Dokument dem Repräsentanten im Sinne des Art. 239 PGR oder einem anderen zur Empfangnahme befugten Vertreter, insbesondere dem Geschäftsführer oder einem Prokuristen, zuzustellen.

4) Ist der Empfänger ein berufsmässiger Parteienvertreter, so darf das Dokument an jeden Kanzleibediensteten zugestellt werden; durch Organe eines Zustelldienstes darf an bestimmte Kanzleibedienstete nicht oder nur an bestimmte Kanzleibedienstete zugestellt werden, wenn der Parteienvertreter dies schriftlich bei dem betreffenden Zustelldienst verlangt hat. Die Behörde hat Kanzleibedienstete des Parteienvertreters wegen ihres Interesses an der Sache oder aufgrund einer zuvor der Behörde schriftlich abgegebenen Erklärung des Parteienvertreters durch einen Vermerk auf dem Dokument und dem Zustellnachweis von der Zustellung auszuschliessen; an sie darf nicht zugestellt werden.

Art. 17

Zustellung an Empfänger in einer Anstalt

Untersteht der Empfänger einer Anstaltsordnung und dürfen ihm aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Dokumente nur durch den Leiter der Anstalt oder durch eine von diesem bestimmte Person oder durch den Untersuchungsrichter ausgehändigt werden, so ist das Dokument dem Leiter der Anstalt oder der von ihm bestimmten Person vom Zusteller zur Vornahme der Zustellung zu übergeben.

Art. 18

Ersatzzustellung

1) Kann das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist ein Ersatzempfänger vorhanden, so darf an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung).

2) Ersatzempfänger kann jede handlungsfähige Person (Art. 10 ff. PGR) sein, die mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist.

3) Durch Organe eines Zustelldienstes darf an bestimmte Ersatzempfänger nicht oder nur an bestimmte Ersatzempfänger zugestellt werden, wenn der Empfänger dies schriftlich beim betreffenden Zustelldienst verlangt hat.

4) Die Behörde hat Personen wegen ihres Interesses an der Sache oder aufgrund einer schriftlichen Erklärung des Empfängers durch einen Vermerk auf dem Dokument und dem Zustellnachweis von der Ersatzzustellung auszuschliessen; an sie darf nicht zugestellt werden.

5) Eine Ersatzzustellung gilt als nicht bewirkt, wenn der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des Art. 16 Abs. 3 gegenüber der Behörde glaubhaft macht, dass er nicht binnen drei Werktagen vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem auf den Wegfall des Hindernisses folgenden Tag wirksam.

6) Gegenüber berufsmässigen Parteienvertretern, juristischen Personen, Personengesellschaften und Einzelfirmen wird die Zustellung unabhängig vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des Art. 16 Abs. 3 wirksam.

Art. 19

Hinterlegung

1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden, so ist es im Falle der Zustellung durch einen Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber bei der zuständigen Gemeindeverwaltung oder bei der zustellenden Behörde zu hinterlegen.

2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabearichtung einzulegen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens 14 Tage zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des Art. 16 Abs. 3 gegenüber der Behörde glaubhaft macht, dass er nicht binnen drei Werktagen vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem auf den Wegfall des Hindernisses folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die in Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entwendet wurde.

5) Aufgehoben²

Art. 20

Nachsendung

1) Das Dokument ist an eine andere Abgabestelle im Inland nachzusenden, wenn es:

- a) durch Organe eines Zustelldienstes zugestellt werden soll und nach den für die Beförderung von solchen Dokumenten geltenden Vorschriften die Nachsendung vorgesehen ist;
- b) durch Organe der Behörde oder der Gemeinde zugestellt werden soll und die andere Abgabestelle der Behörde oder der Gemeinde bekannt ist oder mit einfachen Hilfsmitteln festgestellt werden kann.

2) Dokumente, deren Nachsendung durch einen auf ihnen angebrachten Vermerk ausgeschlossen ist, sind nicht nachzusenden.

Art. 21

Zurückstellung an die Behörde

1) Dokumente, die weder zugestellt werden können noch nachzusenden sind oder die zwar durch Hinterlegung zugestellt, aber nicht abgeholt worden sind, sind der Behörde zurückzustellen.

2) Auf dem Dokument ist der Grund der Zurückstellung zu vermerken.

3) Im Falle der Hinterlegung ist auch eine Kopie der Verständigung nach Art. 19 Abs. 2 zu übermitteln. Art. 24 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäss.

Art. 22

Verweigerung der Annahme

1) Verweigert der Empfänger oder ein im gemeinsamen Haushalt mit dem Empfänger lebender Ersatzempfänger die Annahme ohne Vorliegen eines gesetzlichen Grundes, so ist das Dokument in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabereinrichtung einzulegen oder, wenn dies nicht möglich ist, nach Art. 19 ohne die dort vorgesehene schriftliche Verständigung zu hinterlegen.

2) Das Dokument gilt damit als zugestellt.

3) Wird dem Zusteller der Zugang zur Abgabestelle verwehrt, verleugnet der Empfänger seine Anwesenheit, oder lässt er sich verleugnen, so gilt dies als Verweigerung der Annahme.

Art. 23

Zustellung zu eigenen Händen

1) Dem Empfänger zu eigenen Händen zuzustellende Dokumente dürfen nur an den Empfänger oder einen zur Übernahme solcher Dokumente ermächtigten Vertreter oder in Angelegenheiten, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens beziehen, zu Händen eines Prokuristen (Kollektiv-Prokuristen) des Empfängers zugestellt werden.

2) Erfolgt die Zustellung im Ausland durch Behörden des Zustellstaates, so genügt die Einhaltung jener Vorschriften, die das Recht dieses Staates für die Zustellung entsprechender Dokumente vorsieht. Dies gilt nicht, wenn die Anwendung dieser Vorschriften mit den Grundwertungen der liechtensteinischen Rechtsordnung unvereinbar wäre.

Art. 24

Zustellnachweis

1) Die Zustellung ist vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden.

2) Der Übernehmer des Dokuments hat die Übernahme auf dem Zustellnachweis durch seine Unterschrift unter Beifügung des Datums und, wenn er nicht der Empfänger ist, seines Naheverhältnisses zu diesem zu bestätigen. Verweigert er die Bestätigung, so hat der Zusteller die Tatsache der Verweigerung, das Datum und gegebenenfalls das Naheverhältnis des Übernehmers zum Empfänger auf dem Zustellnachweis zu vermerken. Der Zustellnachweis ist der Behörde unverzüglich zu übermitteln.

3) An die Stelle der Übermittlung des Zustellnachweises kann die elektronische Übermittlung einer Kopie treten, wenn die Behörde dies nicht durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Zustellnachweis ausgeschlossen hat. Das Original des Zustellnachweises ist mindestens drei Monate nach Übermittlung aufzubewahren und der Behörde auf deren Verlangen unverzüglich zu übermitteln.

4) Liegen die technischen Voraussetzungen dafür vor, so kann die Beurkundung der Zustellung auch elektronisch erfolgen. In diesem Fall hat der Übernehmer auf einer technischen Vorrichtung zu unterschreiben. Die die

Beurkundung der Zustellung betreffenden Daten sind der Behörde unverzüglich zu übermitteln.

Art. 25

Hinterlegung ohne Zustellversuch

1) Hat die Behörde aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift angeordnet, dass ein Dokument ohne vorhergehenden Zustellversuch zu hinterlegen ist, so ist es im Falle der Zustellung durch einen Zustelldienst bei der zuständigen Geschäftsstelle des Zustelldienstes, in allen anderen Fällen aber bei der zuständigen Gemeindeverwaltung oder bei der zustellenden Behörde sofort zur Abholung bereitzuhalten.

2) Die Hinterlegung ist von der zuständigen Geschäftsstelle des Zustelldienstes oder von der Gemeindeverwaltung auf dem Zustellnachweis, von der zustellenden Behörde auch auf andere Weise zu beurkunden.

3) Die Behörde hat den Empfänger durch eine Verständigung von der Hinterlegung zu unterrichten und aufzufordern, innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine andere Zustelladresse bekannt zu geben oder einen Zustellungsbevollmächtigten (Art. 9) namhaft zu machen. Diese Verständigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung (Art. 28) erfolgen.

4) Das hinterlegte Dokument ist mindestens 14 Tage zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt.

Art. 26

Unmittelbare Ausfolgung

1) Dem Empfänger können ausgefolgt werden:

- a) versandbereite Dokumente unmittelbar bei der Behörde;
- b) Dokumente, die die Behörde an eine andere Dienststelle übermittelt hat, unmittelbar bei dieser Dienststelle.

2) Die Ausfolgung ist von der Behörde bzw. von der Dienststelle zu beurkunden; Art. 24 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäss.

Art. 27

Zustellung am Ort des Antreffens

1) Dem Empfänger kann an jedem Ort zugestellt werden, an dem er angetroffen wird, wenn er:

- a) zur Annahme bereit ist; oder
- b) über keine Abgabestelle im Inland verfügt.

2) Die Zustellung ist zu beurkunden; Art. 24 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäss.

Art. 28³*Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung*

1) Zustellungen an Personen, deren Abgabestelle unbekannt ist, oder an eine Mehrheit von Personen, die der Behörde nicht bekannt sind, können, wenn es sich nicht um ein Strafverfahren handelt, kein Zustellungsbevollmächtigter bestellt ist und nicht nach Art. 8 vorzugehen ist, durch Veröffentlichung im Amtsblatt, dass ein zuzustellendes Dokument zur Ausfolgung bereit liegt, vorgenommen werden.

2) Findet sich der Empfänger zur Empfangnahme des Dokuments (Art. 26) nicht ein, so gilt, wenn gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Zustellung als bewirkt, wenn seit der Veröffentlichung im Amtsblatt 14 Tage verstrichen sind. Auf diese Rechtsfolge ist in der Veröffentlichung hinzuweisen.

Art. 29

Zustellung ohne Zustellnachweis⁴

1) Wurde die Zustellung ohne Zustellnachweis angeordnet, wird das Dokument zugestellt, indem es in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabereinrichtung eingelegt oder, wenn dies nicht möglich ist, nach Art. 19 ohne die dort vorgesehene schriftliche Verständigung hinterlegt wird.

2) Die Zustellung gilt als am dritten Werktag nach der Übergabe an das Zustellorgan bewirkt. Im Zweifel hat die Behörde die Tatsache und den Zeitpunkt der Zustellung von Amts wegen festzustellen. Die Zustellung wird nicht bewirkt, wenn der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des Art. 16 Abs. 3 gegenüber der Behörde glaubhaft macht, dass er nicht binnen drei Werktagen vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem auf den Wegfall des Hindernisses folgenden Tag wirksam.

3) Gegenüber berufsmässigen Parteienvertretern, juristischen Personen, Personengesellschaften und Einzelfirmen wird die Zustellung unabhängig vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des Art. 16 Abs. 3 wirksam.

IIa. Elektronische Zustellung⁵

Art. 30⁶

Anwendungsbereich

Soweit die für das Verfahren geltenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, ist eine elektronische Zustellung nach den Bestimmungen dieses Kapitels vorzunehmen.

Art. 30a⁷

Hinterlegung der qualifizierten elektronischen Zustelladresse

1) Jede Person kann bei den zuständigen Behörden die Eintragung einer elektronischen Zustelladresse im Zentralen Personenregister (ZPR) für eine Zustellung durch elektronische Abholung beantragen (qualifizierte elektronische Zustelladresse).⁸

2) Ein Antrag nach Abs. 1 kann unter Verwendung einer elektronischen Identität (eID) eingereicht werden.⁹

3) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die zuständigen Behörden nach Abs. 1, mit Verordnung.

Art. 30b¹⁰

Zustellung mit Zustellnachweis durch elektronische Abholung

1) Bei der Zustellung mit Zustellnachweis durch elektronische Abholung stellt die Behörde das zuzustellende Dokument elektronisch zur Abholung bereit.

2) Liegt das Dokument zur Abholung bereit, hat die Behörde unverzüglich eine elektronische Verständigung an die qualifizierte elektronische Zustelladresse zu versenden. Die elektronische Verständigung hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

a) das Datum der Versendung;

- b) die Internetadresse, unter der das zuzustellende Dokument zur Abholung bereit liegt;
- c) den Hinweis, dass das Dokument unter Eingabe des im eID-Register hinterlegten Passwortes oder unter Verwendung des eIDA abzuholen ist;
- d) das Ende der Abholfrist; und
- e) einen Hinweis auf den Zeitpunkt, mit dem die Zustellung wirksam wird.

3) Die Zustellung gilt mit der Abholung des Dokuments als bewirkt. Wird das Dokument nicht innerhalb von 48 Stunden ab Versendung der Verständigung abgeholt, hat eine zweite elektronische Verständigung zu erfolgen. Wird das Dokument nicht innerhalb von weiteren 24 Stunden abgeholt, gilt die Zustellung als bewirkt.

4) Die Behörde hat sicherzustellen, dass zur Abholung bereitgehaltene Dokumente nur von Personen abgeholt werden können, die zur Abholung berechtigt sind und ihre Identität und die Authentizität der Kommunikation mit dem zur qualifizierten elektronischen Zustelladresse hinterlegten Passwort oder mit dem eIDA nachgewiesen haben. Zur Abholung berechtigt sind der Empfänger und, soweit dies von der Behörde nicht ausgeschlossen worden ist, eine zur Empfangnahme bevollmächtigte Person. Die Behörde hat alle Daten über die Verständigungen nach Abs. 2 und 3 und die Abholung des Dokuments zu protokollieren; die Gesamtheit dieser Daten bildet den Zustellnachweis.

Art. 30c¹¹

Zustellung ohne Zustellnachweis durch elektronische Abholung

1) Eine Zustellung ohne Zustellnachweis durch elektronische Abholung kann an eine elektronische Zustelladresse oder eine qualifizierte elektronische Zustelladresse erfolgen. Die Bestimmungen des Art. 30b gelten sinngemäss.

2) Die nach Art. 30b Abs. 4 letzter Satz protokollierten Daten gelten nicht als Zustellnachweis.

Art. 30d¹²

Zustellung ohne Zustellnachweis an einer elektronischen Zustelladresse

1) Zustellungen ohne Zustellnachweis können auch an einer elektronischen Zustelladresse erfolgen.

2) Das Dokument gilt mit dem Zeitpunkt des Einlangens beim Empfänger als zugestellt. Bestehen Zweifel darüber, ob bzw. wann das Dokument beim Empfänger eingelangt ist, hat die Behörde Tatsache und Zeitpunkt des Einlangens von Amts wegen festzustellen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 31

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

- a) die Zustelldienste und -organe;
- b) die Formen der Zustellung;
- c) die Ausstattung der zuzustellenden Dokumente;
- d) die bei der Zustellung zu verwendenden Formulare;
- e) die für die elektronische Übermittlung einer Kopie des Zustellnachweises sowie für die Speicherung und Übermittlung der die Beurkundung der Zustellung betreffenden Daten erforderlichen technischen Voraussetzungen;
- f) die Einrichtung und den Betrieb der elektronischen Zustellung.¹³

Art. 32

Änderung von Bezeichnungen; Aufhebung bisherigen Rechts

- 1) Es sind, in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, zu ersetzen:
 - a) in Art. 13 Abs. 2 des Heimatschriftengesetzes die Wortfolge "per Post" durch die die Wortfolge "durch einen Zustelldienst";
 - b) in Art. 11 Abs. 2 des Gemeindegesetzes die Wortfolge "durch öffentlichen Anschlag" durch die Wortfolge "durch Veröffentlichung auf der Webseite der Behörde";
 - c) in Art. 15 des Ehegesetzes die Wortfolge "am Wohnsitz beider Brautleute" durch die Wortfolge "durch Veröffentlichung auf der Webseite der Behörde";

- d) in Art. 48quater Abs. 1 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung die Wortfolge "an der Gerichtstafel" durch die Wortfolge "durch Veröffentlichung auf der Webseite des Gerichts";
- e) in Art. 15 Abs. 1 des Finalitätsgesetzes die Wortfolge "das Anschlagen des Ediktes an der Gerichtstafel" durch die Wortfolge "die Veröffentlichung des Ediktes auf der Webseite des Gerichts";
- f) in Art. 18 Abs. 1 des Rechtsanwaltsgesetzes, Art. 20 des Gesetzes über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten, Art. 52 Abs. 1 des Rechtshilfegesetzes die Bezeichnung "Schriftstück" durch die Bezeichnung "Dokument";
- g) in Art. 15 Abs. 2 des Rechtsanwaltsgesetzes, Art. 11 Abs. 2 des Treuhändergesetzes, Art. 16 Abs. 2 des Patentanwaltsgesetzes sowie Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften die Wortfolge "Schriftstücken, Bild-, Ton- oder Datenträgern" durch die Wortfolge "Schriftstücken, Bild-, Ton- oder Datenträgern (Dokumenten)";
- h) in Art. 7 Abs. 4, Art. 12 Abs. 2, Art. 32 Abs. 2 und Art. 63 des Gesetzes über Bodenverbesserungen die Wortfolge "durch Boten gegen Empfangsbescheinigung oder mit eingeschriebenem Brief" bzw. "durch Boten oder eingeschriebenen Brief gegen Empfangsbescheinigung" durch die Wortfolge "nach Massgabe des Zustellgesetzes mit Zustellnachweis";
- i) in Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Förderung der Kartoffelsaat-zucht die Wortfolge "mittels eingeschriebenen Briefes oder durch den Ortsweibel persönlich gegen Empfangsbescheinigung" durch die Wortfolge "nach Massgabe des Zustellgesetzes mit Zustellnachweis".
 - 2) Art. 26 des Gewerbegesetzes und Art. 22 des Strassentransportgesetzes werden aufgehoben.

Art. 33

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2009 in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef

-
- 1 Überschrift vor Art. 16 abgeändert durch [LGBL 2011 Nr. 576](#).
-
- 2 Art. 19 Abs. 5 aufgehoben durch [LGBL 2013 Nr. 288](#).
-
- 3 Art. 28 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 268](#).
-
- 4 Art. 29 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL 2011 Nr. 576](#).
-
- 5 Überschrift vor Art. 30 eingefügt durch [LGBL 2011 Nr. 576](#).
-
- 6 Art. 30 abgeändert durch [LGBL 2011 Nr. 576](#).
-
- 7 Art. 30a eingefügt durch [LGBL 2011 Nr. 576](#).
-
- 8 Art. 30a Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2020 Nr. 360](#).
-
- 9 Art. 30a Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2020 Nr. 360](#).
-
- 10 Art. 30b eingefügt durch [LGBL 2011 Nr. 576](#).
-
- 11 Art. 30c eingefügt durch [LGBL 2011 Nr. 576](#).
-
- 12 Art. 30d eingefügt durch [LGBL 2011 Nr. 576](#).
-
- 13 Art. 31 Bst. f eingefügt durch [LGBL 2011 Nr. 576](#).

RECHTSANWALTSPRÜFUNG FRÜHJAHR 2022
AUFGABENSTELLUNG IM VERWALTUNGSRECHT
Schriftliche Prüfung
Montag, 7. März 2022

Aufgabenstellung:

Verfassen Sie die ihnen geeigneten Rechtsmittel an die jeweils zuständige Instanz. Sie vertreten Mario G. Ein Fristenproblem (Rechtsmittelfrist) besteht nicht.

Das EEG und die EEV und ebenso das ZustellG liegen bei. Ebenso die Verfügung des Amtes, die Emailkorrespondenz und der Formularantrag.

Viel Erfolg!

Sachverhalt

Mit Formularantrag vom 10./11.09.2020 beantragte Mario G bei der Energiefachstelle des Amtes für Volkswirtschaft (AVW) die Förderung einer Haustechnikanlage (Wärmepumpe-Luft) nach dem Gesetz vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG, LGBI. 2008 Nr. 116). Mario G ist grundbücherlicher Eigentümer des Triesenberger Grundstücks Nr. 2145. Auf diesem steht ein Einfamilienhaus, welches durch ihn umgebaut wurde.

Der Antrag ging am 18.09.2020 beim Amt AVW ein. Bei Gutheissung des Antrags würde der Antragsteller CHF 15'000 an Förderung erhalten.

Die Baubewilligung inkl. Lärnmachweis war beim Formularantrag nicht beigeschlossen. Mit E-Mail vom 18.09.2020 wandte sich das AVW an den Projektverfasser und teilte diesem mit, dass über die Förderung der Massnahme erst entschieden werden könne, wenn eine Bewilligung für die Wärmepumpe vorliege bzw. eingereicht werde. Der Projektverfasser wurde vom AVW ersucht, diese Bewilligung einzuholen und dem AVW in Kopie zukommen zu lassen. Erst nach Eingang der fehlenden Unterlagen könne das Gesuch geprüft und behandelt werden. Auf dieses E-Mail vom 18.09.2020 erfolgte nie eine Antwort. Am 12.10.2020 wurde mit dem Bau der Wärmepumpe begonnen. Am 01.03.2021 wandte sich das AVW erneut an den Projektverfasser und leitete diesem das E-Mail vom 18.09.2020 zur Erinnerung weiter. Der Projektverfasser reichte die Baubewilligung inkl. Lärnmachweis, die das Datum 09.11.2020 trägt, am 02.03.2021 beim AVW ein.

Mit Verfügung vom 10.03.2021 lehnte das AVW den Antrag auf Förderung nach dem EEG ab.

Eschen, 21.02.2022, Daniel Tschikof

RECHTSANWALTSPRÜFUNG FRÜHJAHR 2022
Prüfungsschema und Standardlösung
Schriftliche Prüfung
Montag, 7. März 2022

Insgesamt können 50 Punkte erzielt werden. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

50 – 47 Punkte	sehr gut
46 – 44 Punkte	sehr gut bis gut
43 – 41 Punkte	gut
40 – 37 Punkte	gut bis genügend
36 – 30 Punkte	genügend
30 – 0 Punkte	ungenügend

Standardlösung / Punkte

1. Verfassen eines Rechtsmittels sowie Anregung einer Normenkontrolle

Gemäss Art. 35 Abs. 1 EEG sowie Art. 4 Abs. 1 Bst. m Beschwerdekommisiongesetz ist eine Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten das auszuführende Rechtsmittel. Auch eine Vorstellung kann erhoben werden. Die falsche Rechtsmittelbelehrung (Regierung) sollte erkannt werden. Rechtzeitigkeit (Frist) ist kein Thema. Die Beschwerdelegitimation ist ebenfalls unstrittig.

Anregung einer Normenkontrollprüfung mit Unterbrechung des Beschwerdeverfahrens. Dies mit der Begründung, Art. 4 Abs. 5 EEG sei willkürlich (sachlich ungerechtfertigt und stossend), da gemäss Gesetzeswortlaut der Anspruch auf Förderung erlischt, wenn vor rechtskräftiger Zusicherung mit dem Bau der zu fördernden Anlage begonnen wird, obschon alle Voraussetzungen zur Förderung vorlägen. Art. 4 Abs. 5 EEG mit seiner Konsequenz (Erlöschen) widerspricht dem Zweck, wonach Förderbeiträge zur Steigerung der Energieeffizienz und zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien ausgerichtet werden sollen. Zudem soll die effiziente und umweltverträgliche Energieverwendung und -versorgung gefördert werden.

Die Beschwerdekommision VBK wird als Tribunal nach EMRK anerkannt (*seit StGH 2010/57, wobei dieser Entscheid nicht erwähnt werden muss, da er nur auf www.gerichtsentscheidungen.li veröffentlicht wurde*), so dass die VBK unterbrechen und dem StGH vorlegen kann, wenn ein verfassungswidrig erscheinendes Gesetz oder einzelne seiner Bestimmungen in einem bei ihm anhängigen Verfahren anzuwenden wäre (Präjudizialität). Die Bestimmung Art. 4 Abs 5 EEG ist präjudiziell, weil das Amt diese Norm als Begründung anführt und die Norm bestimmt, dass der Anspruch auf Förderung erlischt, wenn mit dem Bau der zu fördernden Anlage begonnen wird, bevor die rechtskräftige Zusicherung des Amtes vorliegt. Hilfsweise könnte mit der Begründung des Staatsgerichtshofs zu StGH 2018/39 argumentiert werden (jedoch nur auf www.gerichtsentscheidungen.li veröffentlicht und daher nicht verlangt), denn dort hielt der StGH fest, dass wenn «*zwar verspätet, jedoch noch während des laufenden Beschwerdeverfahrens der Ausbildungsnachweis gemäss Art. 27 Abs. 1 StipG erbracht [werde], so erweist sich die Rechtsfolge der Rückerstattung, auch unter Beachtung des Gehörsanspruchs des Beschwerdeführers und des fehlenden Novenverbots (Art. 99 LVG), im konkreten Fall als klar unverhältnismässige und damit als willkürliche Rechtsanwendung.*».

Nun geht es im StGH Fall (StGH 2018/39) zwar um den Nachweis einer Voraussetzung hinsichtlich eines gewährten Stipendiums, welches zurückgefordert wird, wenn der Nachweis nicht fristgerecht erbracht wird (und nicht um das Erlöschen eines Anspruchs), aber der StGH Fall ist argumentativ vergleichbar. Wenn der nicht fristgerechte Nachweis, der zu einer

Rückerstattung des gewährten Stipendiums führt, willkürlich und unverhältnismässig ist, wäre das Erlöschen des Anspruchs ebenfalls unverhältnismässig und willkürlich.

Streitwert ist CHF 15'000 (dies wäre die Förderung).

20 Punkte

2. Verletzung rechtliches Gehör und Rüge, dass keine Feststellung nach Art. 30d ZustellG getroffen wurde

Die Behörde kontaktierte den Projektverfasser und nicht den Antragsteller (Beschwerdeführer), dass das Gesuch nicht vollständig sei. Es ist zu argumentieren, dass der Projektverfasser technische Angaben liefern kann und für die technisch einwandfreie Ausführung einzustehen hat, nicht aber ein Vertreter/Zustellbevollmächtigter des Antragstellers ist, sodass Zustellungen an den Projektverfasser nicht ausreichend sind. Deshalb hat der Antragsteller auch sich als Kontaktperson und keinen Vertreter aufgeführt. Auch wenn der Antragsteller seinen Vornamen bei der Kontaktperson versehentlich falsch (Thomas anstatt Mario) angegeben hat, hätte die Behörde den Antragsteller Mario G kontaktieren müssen, um ihm mitzuteilen, dass der Antrag unvollständig ist. Die Nichtkontaktierung des Antragstellers ist hier umso stossender, weil der Nachweis (Bewilligung lag vor, wurde nur nicht mitgeschickt) leicht erbracht hätte werden können, die Folgen (Erlöschen des Anspruchs) aber sehr streng sind. In der Realität würde dem Beschwerdeführer vorgehalten, dass er mit dem Bau der Anlage begonnen hat, bevor die Behörde über die Förderung entschieden hatte. Das bedeutet den Verlust des Anspruchs, selbst wenn alle Voraussetzungen für den Anspruch nachgewiesen worden wären. Daher ist die Anregung des Normenkontrollantrags wichtig.

Des Weiteren ist zu argumentieren, dass die Behörde durchaus auch mehr als einen Versuch vornehmen soll, um dem Antragsteller mitzuteilen, dass sein Antrag unvollständig sei. Spätestens vor Erlass der (für den Antragsteller negativen) Verfügung vom 10.03.2021 dem Antragsteller das rechtliche Gehör (zur beabsichtigten Abweisung des Antrags infolge Erlöschens des Anspruchs) zu gewähren gewesen wäre.

Gemäss Sachverhalt hat der Beschwerdeführer auf dem Formular seine Email dem Amt gegenüber mitgeteilt und diese mitgeteiltes Email gilt somit als elektronische Zustelladresse (Art. 2 Abs. 1 Bst. c iVm Bst. e ZustellG). Art. 30d ZustellG besagt, dass die elektronische Zustellung ohne Zustellnachweis an eine mitgeteilte Email ausreicht, aber «*Bestehen Zweifel darüber, ob bzw. wann das Dokument beim Empfänger eingelangt ist, hat die Behörde Tatsache und Zeitpunkt des Einlangens von Amts wegen festzustellen*». Solche Zweifel bestehen und dies wäre zu argumentieren und zu rügen, dass keine solche Feststellung erfolgte.

Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs führt zu einer Aufhebung und Zurückverweisung und es ist dem Verletzten die Möglichkeit zu geben, Stellung zu nehmen. Das Problem hier ist, dass der Anspruch auf Förderung gemäss Gesetz erlischt, wenn mit dem Bau der zu fördernden Anlage begonnen wird. Die (nachträgliche) Gewährung des rechtl. Gehörs verhilft dem BF somit nicht zum Durchbruch (die Förderung wird nicht gewährt).

Wer dies erkennt und argumentiert, dass der «Fehler» des Amtes, nicht dem Antragsteller mitzuteilen, sein Antrag sei unvollständig, und ihm nicht die Möglichkeit der Verbesserung zu gewähren, hier zu einem Verlust des Rechts führt und dies zu einem finanziellen Schaden (weil der Antrag auf Förderung von Gesetzes wegen erlischt), denkt wohl an das Thema Rechtsverzögerung/Amtshaftung. Eine solche scheidet in der Realität an der gesetzlichen Bestimmung (deren Kenntnis fingiert wird; diese Konsequenz steht auch auf dem Antragsformular), dass der Antragsteller mit dem Bau der Anlage begonnen hat, bevor die Förderung rechtskräftig zugesichert wurde.

22 Punkte

2.3 Antrag / Kosten

Der Kostenspruch des Amtes wurden überhaupt nicht begründet, nicht einmal mit einer Gesetzesstelle. Das ist zu rügen.

Da es sich um geldwerte Ansprüche (Förderung, Subvention, Art. 35 Abs. 4 LVG) handelt, muss Kostenersatz gegen das Land Liechtenstein geltend gemacht werden.

Konsequenterweise muss aufgrund der Verletzung des rechtlichen Gehörs eine Aufhebung und Zurückverweisung beantragt werden. Ansonsten will der Antragsteller, dass die angefochtene Entscheidung dahingehend abgeändert werden soll, dass seinem Antrag Folge gegeben wird und ihm die Förderung von CHF 15'000 gewährt wird. Eine ersatzlose Aufhebung kommt nicht in Frage. Ein Antrag auf Unterbrechung sowie die Anregung der Normenkontrolle ist ebenfalls zu stellen.

8 Punkte